

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationshilfe, für deren Richtigkeit die Organe der Union keine Gewähr übernehmen

► B

ÜBEREINKOMMEN

zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr

(ABl. L 134 vom 22.5.1987, S. 2)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Beschluss Nr. 1/89 des Gemischten Ausschusses EWG-EFTA „Vereinfachung der Förmlichkeiten“ vom 3. Mai 1989	L 200	3	13.7.1989
► <u>M2</u>	Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Republik Österreich, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr	L 36	25	14.2.1996
► <u>M3</u>	Beschluß Nr. 2/95 des Gemischten Ausschusses EG-EFTA „Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr“ vom 26. Oktober 1995	L 117	18	14.5.1996
► <u>M4</u>	Beschluss Nr. 1/2000 des Gemischten Ausschusses EG-EFTA „Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr“ vom 20. Dezember 2000	L 9	108	12.1.2001
► <u>M5</u>	Beschluss Nr. 1/2006 des Gemischten Ausschusses EG-EFTA „Vereinfachung der Förmlichkeiten“ vom 25. Oktober 2006	L 357	1	15.12.2006

▼ B**ÜBEREINKOMMEN****zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr**

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT, nachstehend „Gemeinschaft“ genannt, und

DIE REPUBLIK FINNLAND, DIE REPUBLIK ISLAND, DAS KÖNIGREICH NORWEGEN, DIE REPUBLIK ÖSTERREICH, DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN UND DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT,

nachstehend „EFTA-Länder“ genannt —

GESTUTZT auf die Freihandelsabkommen zwischen der Gemeinschaft und den einzelnen EFTA-Ländern,

GESTÜTZT auf die von den Ministern der EFTA-Länder und der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 9. April 1984 in Luxemburg angenommene Gemeinsame Erklärung, die einen Aufruf zur Schaffung eines europäischen Wirtschaftsraums enthält, insbesondere im Hinblick auf eine Vereinfachung der Grenzformlichkeiten und der Ursprungsregeln,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Gemeinschaft innerhalb des Aktionsprogramms zur Stärkung des Binnenmarktes beschlossen hat, ab 1. Januar 1988 im innergemeinschaftlichen Warenverkehr ein einheitliches Verwaltungspapier einzuführen,

IN DER ERWÄGUNG, daß es angebracht ist, auch die Förmlichkeiten im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern sowie zwischen den einzelnen EFTA-Ländern, insbesondere durch die Einführung eines einheitlichen Verwaltungspapiers, zu vereinfachen,

IN DER ERWÄGUNG, daß dieses Übereinkommen nicht dahingehend ausgelegt werden darf, daß es die Vertragsparteien von ihren Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften entbindet —

HABEN BESCHLOSSEN, DIESES ÜBEREINKOMMEN ZU SCHLIESSEN:

Allgemeines**▼ M2***Artikel 1*

(1) In diesem Übereinkommen werden Maßnahmen festgelegt, um die Förmlichkeiten im Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien zu vereinfachen ; dafür wird insbesondere ein einheitliches Verwaltungspapier (nachstehend „Einheitspapier“ genannt) eingeführt, das unbeschadet der Art und des Ursprungs der Waren für alle Ausfuhr- und Einfuhrverfahren sowie für ein im Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien geltendes gemeinsames Versandverfahren (nachstehend „Versandverfahren“ genannt) zu verwenden ist.

(2) Im Sinne des Übereinkommens gilt als „Drittland“ jedes Land, das nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist.

(3) Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Beitritt einer neuen Vertragspartei nach Artikel 11a wirksam wird, gilt ausschließlich für die Zwecke dieses Übereinkommens jede Bezugnahme auf EFTA-Länder in diesem Übereinkommen sinngemäß auch für dieses Land.

▼ B*Artikel 2*

Die mit dem Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien verbundenen Förmlichkeiten werden mittels eines Einheitspapiers erfüllt, für das Vordrucke nach den Mustern im Anhang I zu diesem Übereinkommen zu verwenden sind. Das Einheitspapier dient je nach Fall als Anmeldung oder Papier zur Ausfuhr, zum Versandverfahren oder zur Einfuhr.

▼B*Artikel 3*

Zusätzlich zum Einheitspapier darf eine Vertragspartei nur Verwaltungspapiere verlangen, die

- zur Durchführung von in einer Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften ausdrücklich verlangt werden, deren Anwendung bei alleiniger Verwendung des Einheitspapiers nicht gewährleistet wäre;
- aufgrund von internationalen Übereinkünften verlangt werden, bei denen sie Vertragspartei ist;
- von den Beteiligten verlangt werden, damit sie auf Antrag in den Genuß eines Vorteils oder einer bestimmten Erleichterung kommen können.

Artikel 4

(1) Dieses Übereinkommen hindert die Vertragsparteien nicht, vereinfachte Verfahren, auch unter Einsatz der Datenverarbeitung, im Hinblick auf weitergehende Erleichterungen für die Beteiligten anzuwenden.

(2) Vereinfachte Verfahren können insbesondere vorsehen, daß die betreffenden Waren nicht bei einer Zollstelle zu stellen und die Anmeldung für diese Waren nicht der Zollstelle vorzulegen sind; ferner kann die Abgabe einer unvollständigen Anmeldung zugelassen werden. In diesen Fällen muß nachträglich eine Anmeldung, bei der es sich mit Zustimmung der zuständigen Behörden um eine periodische Sammelanmeldung handeln kann, innerhalb der von diesen Behörden festgesetzten Frist vorgelegt werden.

In den Fällen des Absatzes 1 kann gestattet werden, anstatt des Einheitspapiers Handelspapiere zu verwenden.

Wird das Einheitspapier verwendet, so können die Beteiligten mit Zustimmung der zuständigen Behörden zur Erfüllung aller mit der Ausfuhr und Einfuhr verbundenen Förmlichkeiten statt der Ergänzungsblätter zum Einheitspapier im Handel übliche Listen beifügen, in denen die Waren beschrieben sind.

(3) Dieses Übereinkommen hindert die Vertragsparteien nicht,

- im Postverkehr (Brief- und Paketpost) auf das Einheitspapier zu verzichten;
- auf schriftliche Anmeldungen zu verzichten;
- untereinander Abkommen oder Vereinbarungen im Hinblick auf eine weitergehende Vereinfachung der Förmlichkeiten für ihren gesamten Warenverkehr oder für Teilbereiche zu schließen;
- bei Sendungen, die mehrere Arten von Waren umfassen, zur Erfüllung der Förmlichkeiten im Versandverfahren Ladelisten statt der Ergänzungsblätter zum Einheitspapier zu verwenden;
- zuzulassen, daß Anmeldungen gegebenenfalls ohne Vordruck mittels öffentlicher oder privater Datenverarbeitungsanlagen nach den von den zuständigen Behörden festgelegten Bedingungen erstellt werden;
- zuzulassen, daß die zuständigen Behörden die Eingabe der für die Erfüllung der betreffenden Förmlichkeiten erforderlichen Daten in ihre Datenverarbeitungssysteme zur Behandlung der Anmeldungen verlangen, und zwar gegebenenfalls ohne Abgabe einer schriftlichen Anmeldung;

▼B

- zuzulassen, daß die zuständigen Behörden im Falle der Verwendung eines Datenverarbeitungssystems zur Behandlung der Anmeldungen vorsehen, daß die Ausfuhr-, Versand- oder Einfuhranmeldung entweder durch das von diesem System erstellte Einheitspapier oder, falls ein solches Papier nicht erstellt wird, durch die Eingabe der Daten in die Datenverarbeitungsanlage zustande kommt;
- Erleichterungen anzuwenden, die vom Gemischten Ausschuß im Wege eines Beschlusses nach Artikel 11 Absatz 3 verabschiedet wurden.

Förmlichkeiten*Artikel 5*

- (1) Die Bestimmungen über die Erfüllung der bei der Ausfuhr, beim Versand und bei der Einfuhr von Waren erforderlichen Förmlichkeiten mittels des Einheitspapiers sind in Anhang II zu diesem Übereinkommen niedergelegt.
- (2) Die gemeinsamen Codes, die in den im Anhang I aufgeführten Vordrucken zu verwenden sind, sind dem Anhang III zu diesem Übereinkommen zu entnehmen.

Artikel 6

- (1) Die Anmeldung ist in einer der Amtssprachen der Vertragsparteien auszufüllen, die von den zuständigen Behörden des Landes zugelassen ist, in dem die Förmlichkeiten für die Ausfuhr oder den Versand erfüllt werden. Gegebenenfalls kann die Zollbehörde des Bestimmungslandes oder des Durchgangslandes vom Anmelder oder dessen Vertreter in diesem Land eine Übersetzung der Anmeldung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen dieses Landes verlangen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist die Anmeldung immer dann in einer der Amtssprachen des Einfuhrlandes auszufüllen, wenn sie in diesem Land unter Verwendung von anderen als den der Zollstelle des Ausfuhr- oder Abgangslandes vorgelegten Exemplaren der Anmeldung erfolgt.

Artikel 7

- (1) Der Anmelder oder sein Vertreter kann für jeden einzelnen Verfahrensabschnitt eines Warenverkehrs zwischen den Vertragsparteien die zur Erfüllung der Förmlichkeiten nur bei diesem einen Abschnitt erforderlichen Anmeldungsexemplare verwenden, denen gegebenenfalls die zur Erfüllung der Förmlichkeiten bei einem der folgenden Abschnitte erforderlichen Exemplare beigelegt werden können.
- (2) Die Inanspruchnahme des Absatzes 1 darf nicht mit einer Sonderbedingung der zuständigen Behörden verknüpft werden.

Unbeschadet der besonderen Bestimmungen über Sammelsendungen können die zuständigen Behörden jedoch vorsehen, daß die Förmlichkeiten für die Ausfuhr und das Versandverfahren auf ein und demselben Vordruck mittels der für diese Förmlichkeiten vorgesehenen Exemplare erfüllt werden.

▼B*Artikel 8*

In den Fällen des Artikels 7 überzeugen sich die zuständigen Behörden soweit wie möglich davon, daß die Angaben, die in den in den einzelnen Verfahrensabschnitten ausgefüllten Exemplaren der Anmeldung enthalten sind, übereinstimmen.

Amtshilfe*Artikel 9*

(1) Zur Sicherstellung eines reibungslosen Warenverkehrs zwischen den Vertragsparteien und zur Erleichterung der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten oder Zuwiderhandlungen stellen die Zollbehörden dieser Länder einander auf Ersuchen oder — sofern sie es von Interesse für eine andere Vertragspartei erachten — von sich aus alle verfügbaren Auskünfte (einschließlich von Verwaltungsberichten und -feststellungen) zur Verfügung, die für die ordnungsgemäße Durchführung dieses Übereinkommens von Belang sind.

(2) Die Amtshilfe kann ganz oder teilweise verweigert; oder abgelehnt werden, wenn das ersuchte Land der Ansicht ist, daß die Amtshilfe seine Sicherheit, die öffentliche Ordnung („ordre public“) oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigen oder ein Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzen würde.

(3) Bei Verweigerung oder Ablehnung der Amtshilfe ist die entsprechende Entscheidung und ihre Begründung dem ersuchenden Land unverzüglich mitzuteilen.

(4) Ersucht die Zollbehörde eines Landes um Amtshilfe, die sie selbst nicht leisten könnte, wenn sie darum ersucht würde, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Es steht im Ermessen der ersuchten Zollbehörde, einem solchen Ersuchen nachzukommen.

(5) Die nach Absatz 1 erhaltenen Auskünfte dürfen nur für die Zwecke dieses Übereinkommens verwendet werden und genießen den Schutz, den das innerstaatliche Recht des Landes, das sie erhalten hat, für Auskünfte dieser Art gewährt. Diese Auskünfte dürfen nur mit schriftlichem Einverständnis der Zollbehörde, die sie erteilt hat, und vorbehaltlich der von dieser Behörde auferlegten Einschränkungen anderweitig verwendet werden.

Der Gemischte Ausschuß*Artikel 10*

(1) Es wird ein Gemischter Ausschuß eingesetzt, in dem jede Vertragspartei dieses Übereinkommens vertreten ist.

(2) Der Gemischte Ausschuß handelt im allseitigen Einvernehmen.

(3) Der Gemischte Ausschuß tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Jede Vertragspartei kann die Einberufung einer Tagung beantragen.

▼B

- (4) Der Gemischte Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem die Einberufung von Tagungen sowie die Ernennung des Vorsitzenden und die Dauer seiner Amtszeit regelt.
- (5) Der Gemischte Ausschuß kann Unterausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei seinen Aufgaben unterstützen.

Artikel 11

- (1) Der Gemischte Ausschuß hat die Aufgabe, dieses Übereinkommen zu verwalten und seine ordnungsgemäße Anwendung sicherzustellen. Dazu ist der Ausschuß von den Vertragsparteien regelmäßig über die praktischen Erfahrungen mit der Anwendung des Übereinkommens zu unterrichten; er spricht Empfehlungen aus und faßt in den Fällen nach Absatz 3 Beschlüsse.
- (2) Der Gemischte Ausschuß empfiehlt insbesondere:
- a) Änderungen dieses Übereinkommens;
 - b) alle anderen Maßnahmen, die zur Durchführung des Übereinkommens erforderlich sind.

▼M2

- (3) Der Gemischte Ausschuß beschließt Änderungen der Anhänge zu diesem Übereinkommen, die in Artikel 4 Absatz 3 letzter Gedankenstrich genannten Erleichterungen sowie die Einladungen an Drittländer im Sinne von Artikel 1 Absatz 2, diesem Übereinkommen nach dem Verfahren von Artikel 11a beizutreten. Diese Beschlüsse, außer Einladungen an Drittländer, werden von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Rechtsvorschriften ausgeführt.

▼B

- (4) Hat der Vertreter einer Vertragspartei im Gemischten Ausschuß einen Beschluß unter dem Vorbehalt der Erfüllung der verfassungsmäßigen Voraussetzungen angenommen, so tritt der Beschluß, sofern darin kein Datum genannt ist, am ersten Tag des zweiten Monats nach Notifizierung der Aufhebung des Vorbehalts in Kraft.

▼M2

- (5) Die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses im Sinne von Absatz 3, ein Drittland zum Beitritt zu diesem Übereinkommen einzuladen, werden dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt, das sie dem betreffenden Drittland zusammen mit dem an diesem Tage geltenden Wortlaut des Übereinkommens mitteilt.
- (6) Nach dem in Absatz 5 genannten Zeitpunkt kann das betreffende Drittland im Gemischten Ausschuß, in den Unterausschüssen und in den Arbeitsgruppen durch Beobachter vertreten sein.

Beitritt von Drittländern*Artikel 11a*

- (1) Jedes Drittland, an das auf Beschluß des Gemischten Ausschusses eine entsprechende Einladung vom Depositär des Übereinkommens ergeht, kann Vertragspartei dieses Übereinkommens werden.
- (2) Ein zum Beitritt eingeladenes Drittland wird Vertragspartei dieses Übereinkommens durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften. Dieser Urkunde ist eine Übersetzung des Übereinkommens in der (den) Amtssprache(n) des beitretenden Drittlands beizufügen.

▼ M2

(3) Der Beitritt wird am ersten Tag des zweiten Monats nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde wirksam.

(4) Der Depositär notifiziert den Vertragsparteien das Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde sowie das Datum, an dem der Beitritt wirksam wird.

(5) Die Empfehlungen und Beschlüsse, die der Gemischte Ausschuß nach Artikel 11 Absätze 2 und 3 zwischen dem in Absatz 1 dieses Artikels genannten Zeitpunkt und dem Zeitpunkt angenommen hat, zu dem der Beitritt wirksam wird, werden dem zum Beitritt eingeladenen Drittland ebenfalls über das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilt.

Die Annahme dieser Akte ist Gegenstand einer Erklärung in der Beitrittsurkunde oder in einer gesonderten Urkunde, die beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften innerhalb von sechs Monaten nach der Mitteilung hinterlegt wird. Wird die Erklärung nicht innerhalb dieser Frist hinterlegt, so gilt der Beitritt als nicht erfolgt.

▼ B**Allgemeine und Schlußbestimmungen***Artikel 12*

Jede Vertragspartei trifft geeignete Maßnahmen, um eine wirksame und ausgewogene Durchführung dieses Übereinkommens sicherzustellen, wobei die Notwendigkeit zu berücksichtigen ist, die den Warenverkehr belastenden Förmlichkeiten soweit wie möglich abzubauen und bei Anwendung der Bestimmungen dieses Übereinkommens entstehende Schwierigkeiten allseitig zufriedenstellenden Lösungen zuzuführen.

Artikel 13

Die Vertragsparteien unterrichten einander über die Vorschriften, die sie zur Durchführung dieses Übereinkommens erlassen.

Artikel 14

Die Anhänge sind Bestandteil dieses Übereinkommens.

Artikel 15

(1) Dieses Übereinkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie für die Gebiete der EFTA-Länder andererseits.

(2) Dieses Übereinkommen gilt auch für das Fürstentum Liechtenstein, solange das Fürstentum mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch einen Zollunionsvertrag verbunden ist.

Artikel 16

Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Frist kündigen; die schriftliche Kündigung ist an den in Artikel 17 genannten Depositär zu richten, der sie allen übrigen Vertragsparteien notifiziert.

▼B*Artikel 17*

- (1) Dieses Übereinkommen tritt am 1. Januar 1988 in Kraft, sofern die Vertragsparteien bis zum 1. November 1987 ihre Annahmeerkunden bei dem als Depositär handelnden Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt haben.
- (2) Tritt dieses Übereinkommen nicht am 1. Januar 1988 in Kraft, so tritt es am ersten Tag des zweiten Monats nach Hinterlegung der letzten Annahmeerkunde in Kraft.
- (3) Der Depositär notifiziert den Vertragsparteien das Datum der Hinterlegung der Annahmeerkunde einer jeden Vertragspartei und das Datum des Inkrafttretens des Übereinkommens.

Artikel 18

Dieses Übereinkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, isländischer, italienischer, niederländischer, norwegischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; dieses übermittelt jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift.

▼B

ANHANG I

MUSTER NACH ARTIKEL 2 DES ÜBEREINKOMMENS ⁽¹⁾

Dieser Anhang enthält folgende Muster:

- Anlage 1: das Muster des Vordrucks des Einheitspapiers nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) des Anhangs II;
- Anlage 2: das Muster des Vordrucks des Einheitspapiers nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) des Anhangs II;
- Anlage 3: das Muster des Vordrucks der Ergänzungsblätter nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) des Anhangs II;
- Anlage 4: das Muster des Vordrucks der Ergänzungsblätter nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) des Anhangs II.

⁽¹⁾ In allen Mustern dieses Anhangs kann sowohl die Bezeichnung „gemeinschaftliches Versandverfahren“ als auch die Bezeichnung „gemeinsames Versandverfahren“ verwendet werden.

▼B

Anlage 1

**MUSTER DES VORDRUCKS DES EINHEITSPAPIERS NACH
ARTIKEL 1 ABSATZ 1 BUCHSTABE a) DES ANHANGS II ⁽¹⁾**

⁽¹⁾ In dem Freiraum unter den Feldern Nr. 15 und Nr. 17 des Exemplars Nr. 5 kann eine Übersetzung des Ausdrucks „Zurückzusenden an“ in die finnische, isländische, norwegische und schwedische Sprache eingefügt werden.

▼ M5

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT					A VERSENDUNGSAUSFUHRZOLLSTELLE					
Exemplar für das Versendungs-/Ausfuhrland	1 1 Versender/Ausfuhrer Nr.				1 ANMELDUNG					
	2 Empfänger Nr.				3 Vorbrücke	4 Ladoblat				
					5 Postcode		6 Fackel insgesamt	7 Bezugsummer		
	14 Anmelder/Vertreter Nr.				9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.					
					10 Entree Best. Land	11 Handelsland	13 G.L.P.			
	15 Kennzeichen und Staatsangehörigkeit des Beförderers/nach dem Abgang				15 Versendungs-/Ausfuhrland					
					16 Ursprungsland	17 Bestimm.L. Code				
	21 Kennzeichen und Staatsangehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmitglieds				18 Ursprungsland					
					19 Ctr.	20 Lieferbedingung				
	23 Kennzeichen und Staatsangehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmitglieds				22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.					
23 Umrechnungsbasis					24 Art des Geschäfts					
25 Verkehrsweig an der Grenze		26 Inländischer Verkehrsweig	27 Ladeort	28 Finanz- und Bankangaben						
29 Ausgangsstelle		30 Warenort								
51 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art				32 Position	33 Warennummer				
					34 Urspr. Land Code		35 Rohmasse (kg)			
					37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)			
					39 Statistischer Wert				40 Statistischer Wert	
					41 Besondere Maßinheit				Code B. V.	
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen					40 Statistischer Wert					
					40 Statistischer Wert					
47 Abgabenberechnung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	48 Zahlungsaufschub	49 Bezeichnung des Lagers			
	Summe:					B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGSZWECKE				
50 Hauptverpflichteter Nr.				Unterschrift:		C ABGANGSSTELLE				
51 Vorgesetzte Durchgangsstellen (und Land)	vertreten durch									
	Ort und Datum:									
52 Sicherheit nicht gültig für					Code:		63 Bestimmungsstelle (und Land)			
					54 Ort und Datum:					
D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSSTELLE				Stempel:		Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:				
Ergebnis:										
Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:										
Zeichen:										
Frist (letzter Tag):										
Unterschrift:										

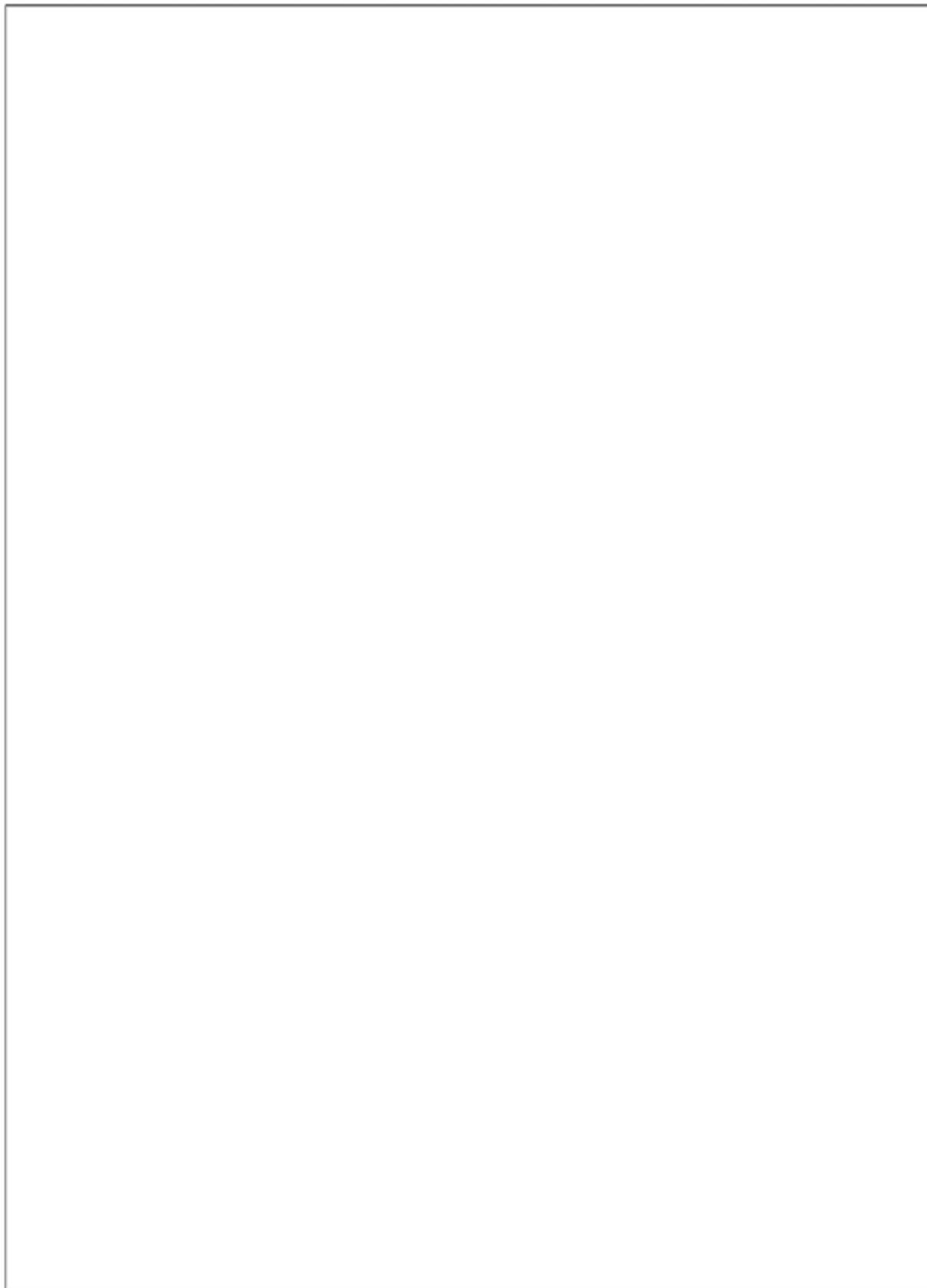
▼ M5

E PRÜFUNG DURCH DIE VERSENDUNGS-AUSFUHRZOLLSTELLE

▼ M5

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT					A VERSENDUNGSAUSFUHRZOLLSTELLE					
2	2 Versender/Ausführer Nr. <input style="width: 100%;" type="text"/>				1 ANMELDUNG					
					3 Vorderseite		4 Ladefläche			
					5 Positionen		6 Packst. insgesamt		7 Bezugsnummer	
	8 Empfänger Nr. <input style="width: 100%;" type="text"/>				9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr. <input style="width: 100%;" type="text"/>					
					10 Entree Best. Land <input style="width: 100%;" type="text"/>		11 Handelsland <input style="width: 100%;" type="text"/>		13 G.L.P.	
	14 Anmelder/Vertreter Nr. <input style="width: 100%;" type="text"/>				15 Versendungs-/Ausfuhrland			16 Vers./Ausf. L. Code <input style="width: 100%;" type="text"/>		17 Bestimm. L. Code <input style="width: 100%;" type="text"/>
					18 Ursprungsland			19 Bestimmungsland		
	18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang				19 Ctr. <input style="width: 100%;" type="text"/>		20 Lieferbedingung <input style="width: 100%;" type="text"/>			
	21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels				22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.		23 Umrechnungskurs		24 Art des Geschäfts <input style="width: 100%;" type="text"/>	
	25 Verkehrsweig an der Grenze		26 Inländischer Verkehrsweig		27 Ladeort		28 Finanz- und Bankangaben			
2	29 Ausgangszollstelle				30 Warenort					
	31 Packstücke und Warenbezeichnung				32 Positionen Nr. <input style="width: 100%;" type="text"/>		33 Warennummer <input style="width: 100%;" type="text"/>			
					34 Urspr. Land Code <input style="width: 100%;" type="text"/>		35 Rohmasse (kg) <input style="width: 100%;" type="text"/>			
					37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg) <input style="width: 100%;" type="text"/>		39 Kontingent	
					40 Summarische Anmeldung/Vorpapier					
					41 Besondere Maßeinheit					
					Code B. V. <input style="width: 100%;" type="text"/>					
					42 Statistischer Wert <input style="width: 100%;" type="text"/>					
	44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen									
	47 Abgabenberechnung				48 Zahlungsaufschub		49 Bezeichnung des Lagers			
				B ANGABEN FÜR VERSUCHUNGSZWECKE						
				50 Hauptverpflichteter Nr. <input style="width: 100%;" type="text"/>						
				Unterschrift: <input style="width: 100%;" type="text"/>						
51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)				vertreten durch <input style="width: 100%;" type="text"/>						
				Ort und Datum: <input style="width: 100%;" type="text"/>						
52 Sicherheit nicht gültig für				Code <input style="width: 100%;" type="text"/>		53 Bestimmungsstelle (und Land) <input style="width: 100%;" type="text"/>				
D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSSTELLE				Stempel: <input style="width: 100%;" type="text"/>		54 Ort und Datum: <input style="width: 100%;" type="text"/>				
Ergebnis:				Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters: <input style="width: 100%;" type="text"/>						
Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:										
Zeichen:										
Frist (letzter Tag):										
Unterschrift:										

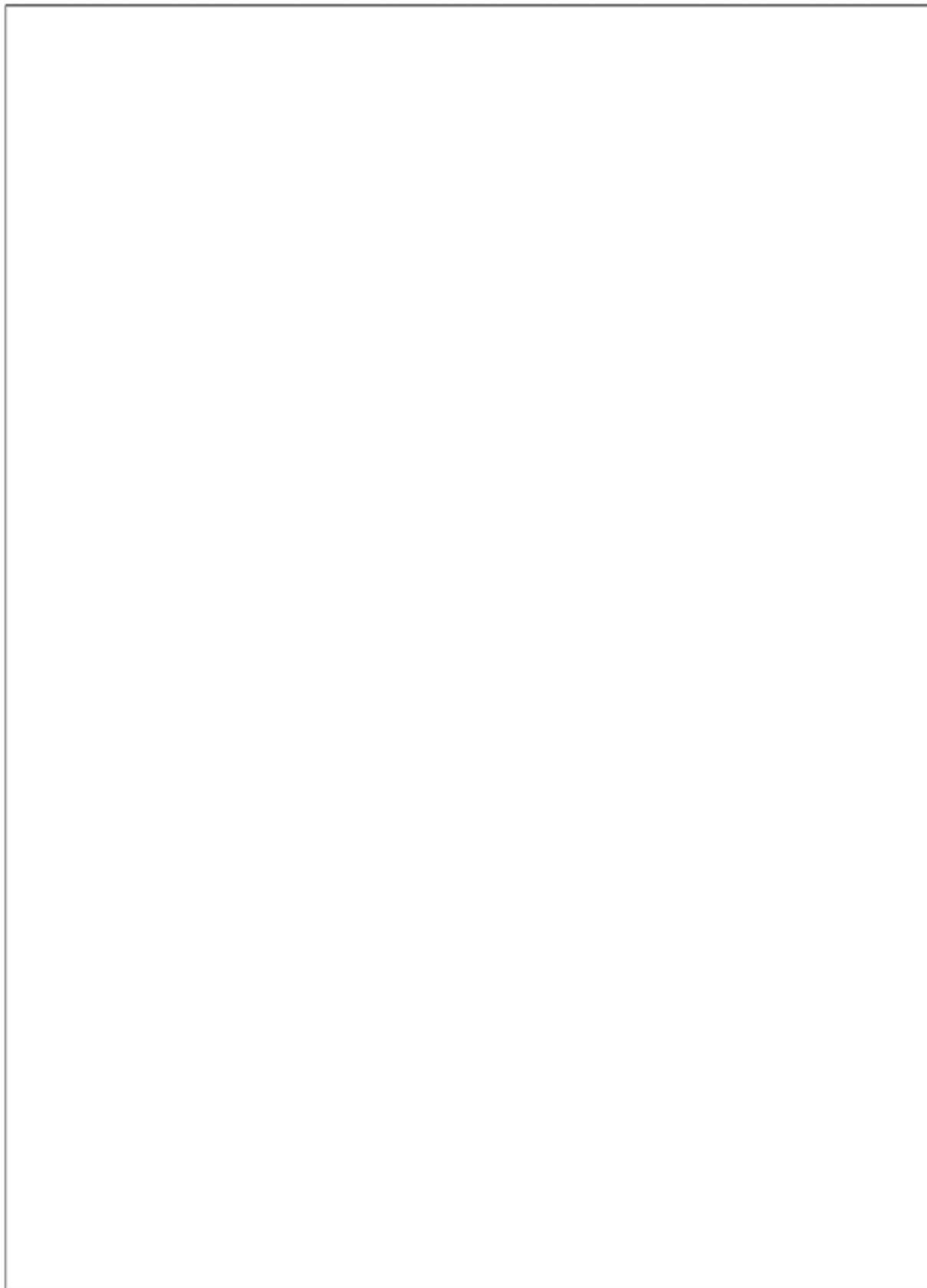
▼ M5



▼ M5

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT					A VERSENDUNGSAUSFUHRZOLLSTELLE																			
3	2 Versender/Ausführer Nr. <input style="width: 80%;" type="text"/>				1 ANMELDUNG																			
					3 Vorderseite		4 Ladoliste																	
					5 Positionen		6 Packst. insgesamt		7 Bezugsummer															
	8 Empfänger Nr. <input style="width: 80%;" type="text"/>				9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr. <input style="width: 80%;" type="text"/>																			
					10 Entree Best. Land <input style="width: 40%;" type="text"/>		11 Handelsland <input style="width: 40%;" type="text"/>		13 G.L.P.															
					14 Anmelder/Vertreter Nr. <input style="width: 80%;" type="text"/>				15 Versendungs-/Ausfuhrland		17 Bestimm.L. Code													
					16 Ursprungsland		17 Bestimm.L. Code																	
					18 Ursprungsland		11 Bestimmungsland																	
	18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang				19 Ctr.		20 Lieferbedingung																	
	21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels				22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.		23 Umrechnungskurs		24 Art des Geschäfts															
25 Verkehrsweig an der Grenze		26 Inländischer Verkehrsweig		27 Ladort		28 Finanz- und Bankangaben																		
29 Ausgangszollstelle		30 Warenort																						
3	31 Packstücke und Warenbezeichnung				32 Positionen Nr. <input style="width: 80%;" type="text"/>		33 Warennummer																	
					34 Urspr.Land Code		35 Rohmasse (kg)																	
					37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)				30 Kontingent													
					40 Summarische Anmeldung/Vorpapier																			
					41 Besondere Maßeinheit				Code B. V.		40 Statistischer Wert													
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen																								
47 Abgabenberechnung					48 Zahlungsaufschub		49 Bezeichnung des Lagers																	
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">Art</th> <th style="width: 25%;">Bemessungsgrundlage</th> <th style="width: 15%;">Satz</th> <th style="width: 20%;">Betrag</th> <th style="width: 25%;">ZA</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td colspan="5" style="text-align: right;">Summe:</td> </tr> </tbody> </table>					Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA						Summe:					B ANGABEN FÜR VERSUCHUNGSZWECKE				
Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA																				
Summe:																								
50 Hauptverpflichteter Nr. <input style="width: 80%;" type="text"/>				Unterschrift:		C ABGANGSSTELLE																		
51 Vorgesahene Durchgangszollstellen (und Land)				vertreten durch																				
Ort und Datum:				Ort und Datum:																				
52 Sicherheit nicht gültig für				Code		53 Bestimmungsstelle (und Land)																		
D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSSTELLE					Stempel:		54 Ort und Datum:																	
Ergebnis:																								
Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:																								
Zeichen:																								
Frist (letzter Tag):																								
Unterschrift:					Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:																			

▼ M5



▼ M5

55 Andere Ereignisse während der Beförderung Sachverhalt und getroffene Maßnahmen		6 SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN	
H NACHTRÄGLICHE ÜBERPRÜFUNG (Wenn dieses Exemplar zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren verwendet wird)			
ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG Es wird um Nachprüfung dieses Papiers auf seine Echtheit und auf die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben ersucht.		ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG Dieses Papier (1)	
Ort und Datum: Unterschrift:		<input type="checkbox"/> ist von der darin angegebenen Zollstelle bescheinigt worden und die darin enthaltenen Angaben sind richtig. <input type="checkbox"/> entspricht nicht den Erfordernissen für seine Echtheit und Richtigkeit (siehe die nachstehenden Bemerkungen). Ort und Datum: Unterschrift:	
Bemerkungen:			
(1) zutreffendes X ankreuzen.			
I PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE (GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN) Ankunftsdatum: Prüfung der Verschlüsse: Bemerkungen:		Exemplar Nr. 6 zurückgesandt am nach Eintragung unter Nr. Unterschrift:	
		Stempel:	

▼ M5

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		1 ANMELDUNG	
Rückschein - Gemeinschaftliches Versandverfahren	5 <input type="checkbox"/>	2 Versender/Ausführer Nr.	3 Vorbrücke
		6 Empfänger Ja	4 Ladoblat
			5 Postcode
			6 Packst. insgesamt
			10 Versendungs-/Ausführland
		ZURÜCKSENDEN AN:	
	18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderers/mittels beim Abgang	19 Ctr.	11 Bestimmungsland
	21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderers/mittels		
	23 Versendeweig an der Grenze	27 Ladort	
5			
51 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art		32 Postcode
			33 Wassernummer Nr.
			35 Rohmasse (kg)
			36 Eigenmasse (kg)
			40 Sammelische Anmeldung/Vorpapier
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen			Code B, V
55 Umladungen	Ort und Land: Harmz. und Staatsz. d. m. Bef.mittels: Cp: (1) Kennz. d. neuen Containers: (1) Eintragungen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN	Ort und Land: Harmz. und Staatsz. d. m. Bef.mittels: Cp: (1) Kennz. d. neuen Containers: (1) Eintragungen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN	
F SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN	Neue Verschlüsse: Anzahl: Unterschrift:	Zeichen: Stempel:	Neue Verschlüsse: Anzahl: Zeichen: Stempel:
50 Hauptverpflichteter	Nr.	Unterschrift:	C ABGANGSSTELLE
51 Vorgesahene Durchgangsstellen (und Land)	vertreten durch: Ort und Datum:		
52 Sicherheit nicht gültig für			Code: 63 Bestimmungsstelle (und Land)
D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSSTELLE		Stempel:	
	Ergebnis: Angebrachte Verschlüsse: Anzahl: Zeichen: Frist (letzter Tag): Unterschrift:		

▼ M5

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT					A BESTIMMUNGSSTELLE	
Exemplar für das Bestimmungsland	6	2 Versender/Ausführer Nr.			1 ANMELDUNG	
					3 Vordrucke	4 Ladefolien
					5 Positionen	6 Packst. insgesamt
					7 Bezugsummer	
	8 Empfänger Nr.				9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.	
					10 Letzt. Herkunfts-Land	11 Handl./Erc-Land
					12 Angaben zum Wert	
					13 G.L.P.	
	14 Anmelder/Vertreter Nr.				15 Versendungs-/Ausfuhrland	16 Vers./Ausf. L. Code
					17 Bestimm.L. Code	
				18 Ursprungsland	19 Ctr.	
18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmitteis bei der Ankunft				20 Lieferbedingung		
21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmitteis				22 Währung u. in Rech. gestellter Gesamtbetr.	23 Umrechnungskurs	
				24 Art des Geschäfts		
25 Verkehrsweig an der Grenze		26 Inländischer Verkehrsweig	27 Entladeort	28 Finanz- und Bankangaben		
29 Eingangsstelle		30 Warenort				
Exemplar für das Bestimmungsland	31 Packstücke und Warenbezeichnung				32 Positionen Nr.	33 Warennummer
					34 Urspr.Land Code	35 Rohmasse (kg)
					36 Präferenz	
					37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)
					39 Kontingent	
					40 Summarische Anmeldung/Vorpapier	
					41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis
					43 B. M. Code	
					44 Statistischer Wert	
	44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen					
Exemplar für das Bestimmungsland	47 Abgabenberechnung					48 Zahlungsaufschub
	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	49 Bezeichnung des Lagers
Summe:						
80 Hauptverpflichteter Nr.					Unterschrift:	
51 Vorgesehene Durchgangsstellen (und Land)					C ABGANGSSTELLE	
52 Sicherheit nicht gültig für					Code	53 Bestimmungsstelle (und Land)
J PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE					54 Ort und Datum:	
					Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:	

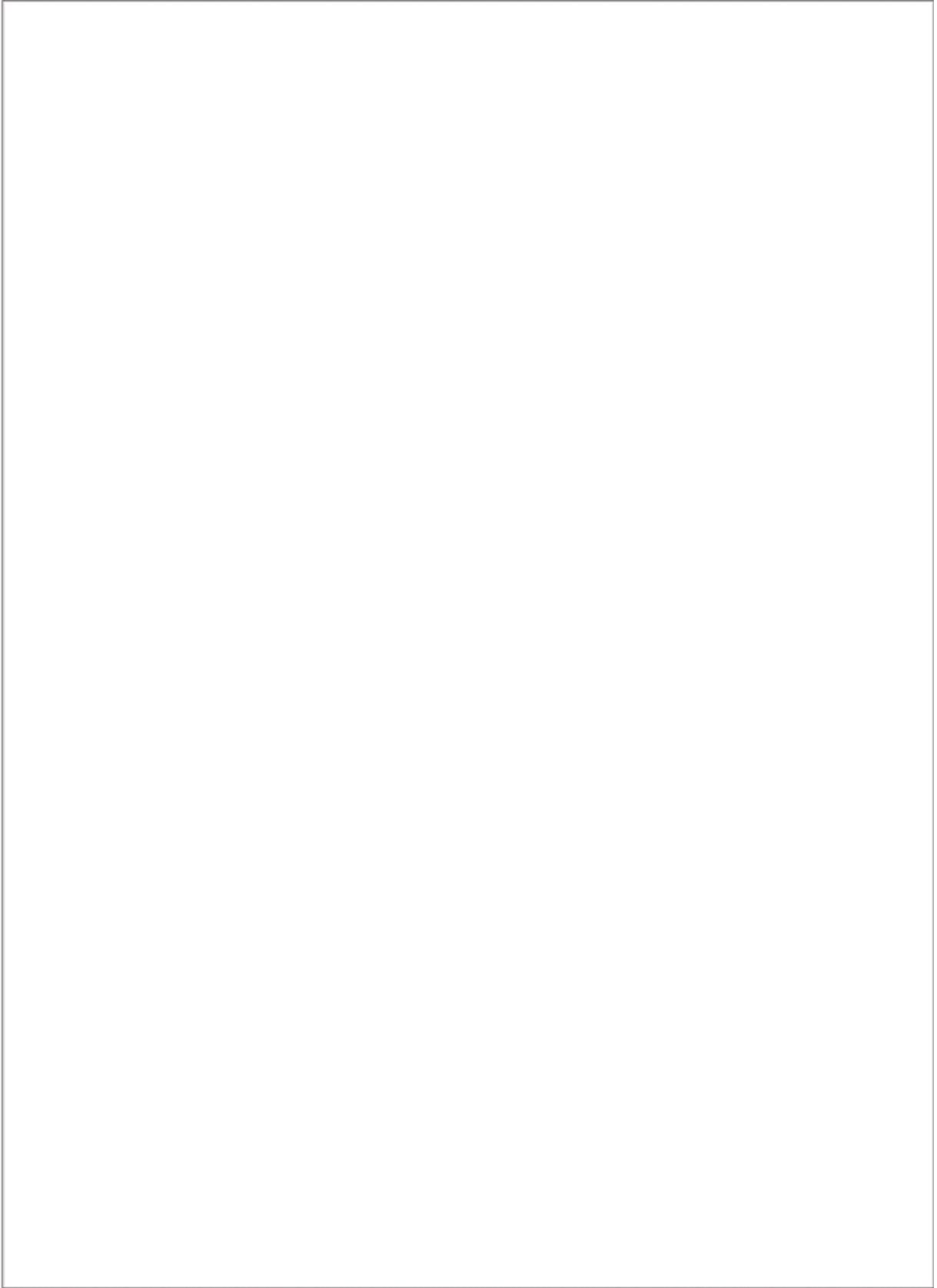
▼ M5

J PROFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE

▼ M5

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT					A BESTIMMUNGSSTELLE	
Exemplar für die Statistik - Bestimmungsland	7 <input type="checkbox"/> 2 Versender/Ausführer Nr.				1 ANMELDUNG	
					3 Vorbrücke	4 Ladoblen
					5 Positionen	
	8 Empfänger Nr.				9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.	
	14 Anmelder/Vertreter Nr.				10 Letzt. Herkunftsland	11 Handl./Erc-Land
					12 Angaben zum Wert	
					15 Versendungs-/Kaufland	16 Vers./Ausf. L. Code
					18 Ursprungsland	17 Bestimm.L. Code
	19 Kennzeichen und Staatsangehörigkeit des Beförderungsmittels bei der Ankunft				19 Cr.	20 Lieferbedingung
	21 Kennzeichen und Staatsangehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels				22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.	23 Umrechnungskurs
23 Verkehrsweig an der Grenze				24 Art des Geschäfts		
25 Eingangsstelle				26 Finanz- und Bankangaben		
51 Packstücke und Warenbezeichnung	7 <input type="checkbox"/> 29 Warenort				12 Positionen	
	31 Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art				33 Warennummer	
					34 Urspr. Land Code	35 Rohmasse (kg)
					37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)
					40 Statistischer Wert	
					41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis
					43 E. M. Code	44 Berechtigung
					45 Statistischer Wert	
					46 Statistischer Wert	
					47 Statistischer Wert	
				48 Statistischer Wert		
				49 Statistischer Wert		
				50 Statistischer Wert		
				51 Statistischer Wert		
				52 Statistischer Wert		
				53 Statistischer Wert		
				54 Statistischer Wert		
				55 Statistischer Wert		
				56 Statistischer Wert		
				57 Statistischer Wert		
				58 Statistischer Wert		
				59 Statistischer Wert		
				60 Statistischer Wert		
				61 Statistischer Wert		
				62 Statistischer Wert		
				63 Statistischer Wert		
				64 Statistischer Wert		
				65 Statistischer Wert		
				66 Statistischer Wert		
				67 Statistischer Wert		
				68 Statistischer Wert		
				69 Statistischer Wert		
				70 Statistischer Wert		
				71 Statistischer Wert		
				72 Statistischer Wert		
				73 Statistischer Wert		
				74 Statistischer Wert		
				75 Statistischer Wert		
				76 Statistischer Wert		
				77 Statistischer Wert		
				78 Statistischer Wert		
				79 Statistischer Wert		
				80 Statistischer Wert		
				81 Statistischer Wert		
				82 Statistischer Wert		
				83 Statistischer Wert		
				84 Statistischer Wert		
				85 Statistischer Wert		
				86 Statistischer Wert		
				87 Statistischer Wert		
				88 Statistischer Wert		
				89 Statistischer Wert		
				90 Statistischer Wert		
				91 Statistischer Wert		
				92 Statistischer Wert		
				93 Statistischer Wert		
				94 Statistischer Wert		
				95 Statistischer Wert		
				96 Statistischer Wert		
				97 Statistischer Wert		
				98 Statistischer Wert		
				99 Statistischer Wert		
				100 Statistischer Wert		
				101 Statistischer Wert		
				102 Statistischer Wert		
				103 Statistischer Wert		
				104 Statistischer Wert		
				105 Statistischer Wert		
				106 Statistischer Wert		
				107 Statistischer Wert		
				108 Statistischer Wert		
				109 Statistischer Wert		
				110 Statistischer Wert		
				111 Statistischer Wert		
				112 Statistischer Wert		
				113 Statistischer Wert		
				114 Statistischer Wert		
				115 Statistischer Wert		
				116 Statistischer Wert		
				117 Statistischer Wert		
				118 Statistischer Wert		
				119 Statistischer Wert		
				120 Statistischer Wert		
				121 Statistischer Wert		
				122 Statistischer Wert		
				123 Statistischer Wert		
				124 Statistischer Wert		
				125 Statistischer Wert		
				126 Statistischer Wert		
				127 Statistischer Wert		
				128 Statistischer Wert		
				129 Statistischer Wert		
				130 Statistischer Wert		
				131 Statistischer Wert		
				132 Statistischer Wert		
				133 Statistischer Wert		
				134 Statistischer Wert		
				135 Statistischer Wert		
				136 Statistischer Wert		
				137 Statistischer Wert		
				138 Statistischer Wert		
				139 Statistischer Wert		
				140 Statistischer Wert		
				141 Statistischer Wert		
				142 Statistischer Wert		
				143 Statistischer Wert		
				144 Statistischer Wert		
				145 Statistischer Wert		
				146 Statistischer Wert		
				147 Statistischer Wert		
				148 Statistischer Wert		
				149 Statistischer Wert		
				150 Statistischer Wert		
				151 Statistischer Wert		
				152 Statistischer Wert		
				153 Statistischer Wert		
				154 Statistischer Wert		
				155 Statistischer Wert		
				156 Statistischer Wert		
				157 Statistischer Wert		
				158 Statistischer Wert		
				159 Statistischer Wert		
				160 Statistischer Wert		
				161 Statistischer Wert		
				162 Statistischer Wert		
				163 Statistischer Wert		
				164 Statistischer Wert		
				165 Statistischer Wert		
				166 Statistischer Wert		
				167 Statistischer Wert		
				168 Statistischer Wert		
				169 Statistischer Wert		
				170 Statistischer Wert		
				171 Statistischer Wert		
				172 Statistischer Wert		
				173 Statistischer Wert		
				174 Statistischer Wert		
				175 Statistischer Wert		
				176 Statistischer Wert		
				177 Statistischer Wert		
				178 Statistischer Wert		
				179 Statistischer Wert		
				180 Statistischer Wert		
				181 Statistischer Wert		
				182 Statistischer Wert		
				183 Statistischer Wert		
				184 Statistischer Wert		
				185 Statistischer Wert		
				186 Statistischer Wert		
				187 Statistischer Wert		
				188 Statistischer Wert		
				189 Statistischer Wert		
				190 Statistischer Wert		
				191 Statistischer Wert		
				192 Statistischer Wert		
				193 Statistischer Wert		
				194 Statistischer Wert		
				195 Statistischer Wert		
				196 Statistischer Wert		
				197 Statistischer Wert		
				198 Statistischer Wert		
				199 Statistischer Wert		
				200 Statistischer Wert		
				201 Statistischer Wert		
				202 Statistischer Wert		
				203 Statistischer Wert		
				204 Statistischer Wert		
				205 Statistischer Wert		
				206 Statistischer Wert		
				207 Statistischer Wert		
				208 Statistischer Wert		
				209 Statistischer Wert		
				210 Statistischer Wert		
				211 Statistischer Wert		
				212 Statistischer Wert		
				213 Statistischer Wert		
				214 Statistischer Wert		
				215 Statistischer Wert		
				216 Statistischer Wert		
				217 Statistischer Wert		
				218 Statistischer Wert		
				219 Statistischer Wert		
				220 Statistischer Wert		
				221 Statistischer Wert		
				222 Statistischer Wert		
				223 Statistischer Wert		
				224 Statistischer Wert		
				225 Statistischer Wert		
				226 Statistischer Wert		
				227 Statistischer Wert		
				228 Statistischer Wert		
				229 Statistischer Wert		
				230 Statistischer Wert		
				231 Statistischer Wert		
				232 Statistischer Wert		
				233 Statistischer Wert		
				234 Statistischer Wert		
				235 Statistischer Wert		
				236 Statistischer Wert		
				237 Statistischer Wert		
				238 Statistischer Wert		
				239 Statistischer Wert		
				240 Statistischer Wert		
				241 Statistischer Wert		
				242 Statistischer Wert		
				243 Statistischer Wert		
				244 Statistischer Wert		
				245 Statistischer Wert		
				246 Statistischer Wert		
				247 Statistischer Wert		
				248 Statistischer Wert		
				249 Statistischer Wert		
				250 Statistischer Wert		
				251 Statistischer Wert		
				252 Statistischer Wert		
				253 Statistischer Wert		
				254 Statistischer Wert		
				255 Statistischer Wert		
				256 Statistischer Wert		
				257 Statistischer Wert		
				258 Statistischer Wert		
				259 Statistischer Wert		
				260 Statistischer Wert		
				261 Statistischer Wert		
				262 Statistischer Wert		
				263 Statistischer Wert		
				264 Statistischer Wert		
				265 Statistischer Wert		
				266 Statistischer Wert		
				267 Statistischer Wert		
				268 Statistischer Wert		
				269 Statistischer Wert		
				270 Statistischer Wert		
				271 Statistischer Wert		
				272 Statistischer Wert		
				273 Statistischer Wert		
				274 Statistischer Wert		
				275 Statistischer Wert		
				276 Statistischer Wert		
				277 Statistischer Wert		
				278 Statistischer Wert		
				279 Statistischer Wert		
				280 Statistischer Wert		
				281 Statistischer Wert		
				282 Statistischer Wert		
				283 Statistischer Wert		
				284 Statistischer Wert		
				285 Statistischer Wert		
				286 Statistischer Wert		
				287 Statistischer Wert		
				288 Statistischer Wert		
				289 Statistischer Wert		
				290 Statistischer Wert		
				291 Statistischer Wert		
				292 Statistischer Wert		
				293 Statistischer Wert		
				294 Statistischer Wert		
				295 Statistischer Wert		
				296 Statistischer Wert		
				297 Statistischer Wert		
				298 Statistischer Wert		
				299 Statistischer Wert		
				300 Statistischer Wert		
				301 Statistischer Wert		
				302 Statistischer Wert		
				303 Statistischer Wert		
				304 Statistischer Wert		
				305 Statistischer Wert		
				306 Statistischer Wert		
				307 Statistischer Wert		
				308 Statistischer Wert		
				309 Statistischer Wert		
				310 Statistischer Wert		
				311 Statistischer Wert		
				312 Statistischer Wert		
				313 Statistischer Wert		
				314 Statistischer Wert		
				315 Statistischer Wert		
				316 Statistischer Wert		
				317 Statistischer Wert		
				318 Statistischer Wert		
				319 Statistischer Wert		
				320 Statistischer Wert		
				321 Statistischer Wert		
				322 Statistischer Wert		
				323 Statistischer Wert		
				324 Statistischer Wert		
				325 Statistischer Wert		
				326 Statistischer Wert		
				327 Statistischer Wert		
				328 Statistischer Wert		
				329 Statistischer Wert		
				330 Statistischer Wert		
				331 Statistischer Wert		
				332 Statistischer Wert		
				333 Statistischer Wert		
				334 Statistischer Wert		
				335 Statistischer Wert		
				336 Statistischer Wert		
				337 Statistischer Wert		
				338 Statistischer Wert		
				339 Statistischer Wert		
				340 Statistischer Wert		
				341 Statistischer Wert		
				342 Statistischer Wert		
				343 Statistischer Wert		
				344 Statistischer Wert		
				345 Statistischer Wert		
				346 Statistischer Wert		
				347 Statistischer Wert		
				348 Statistischer Wert		
				349 Statistischer Wert		
				350 Statistischer Wert		
				351 Statistischer Wert		
				352 Statistischer Wert		
				353 Statistischer Wert		
				354 Statistischer Wert		
				355 Statistischer Wert		
				356 Statistischer Wert		
				357 Statistischer Wert		
				358 Statistischer Wert		
				359 Statistischer Wert		
				360 Statistischer Wert		
				361 Statistischer Wert		
				362 Statistischer Wert		
				363 Statistischer Wert		
				364 Statistischer Wert		
				365 Statistischer Wert		
				366 Statistischer Wert		
				367 Statistischer Wert		
				368 Statistischer Wert		
				369 Statistischer Wert		
				370 Statistischer Wert		
				371 Statistischer Wert		
				372 Statistischer Wert		
				373 Statistischer Wert		
				374 Statistischer Wert		
				375 Statistischer Wert		
				376 Statistischer Wert		
				377 Statistischer Wert		
				378 Statistischer Wert		
				379 Statistischer Wert		
				380 Statistischer Wert		
				381 Statistischer Wert		
				382 Statistischer Wert		
				383 Statistischer Wert		
				384 Statistischer Wert		
				385 Statistischer Wert		
				386 Statistischer Wert		
				387 Statistischer Wert		
				388 Statistischer Wert		
				389 Statistischer Wert		
				390 Statistischer Wert		
				391 Statistischer Wert		
				392 Statistischer Wert		
				393 Statistischer Wert		
				394 Statistischer Wert		
				395 Statistischer Wert		
				396 Statistischer Wert		
				397 Statistischer Wert		
				398 Statistischer Wert		
				399 Statistischer Wert		
				400 Statistischer Wert		
				401 Statistischer Wert		
				402 Statistischer Wert		
				403 Statistischer Wert		
				404 Statistischer Wert		
				405 Statistischer Wert		
				406 Statistischer Wert		
				407 Statistischer Wert		
				408 Statistischer Wert		
				409 Statistischer Wert		
				410 Statistischer Wert		
				411 Statist		

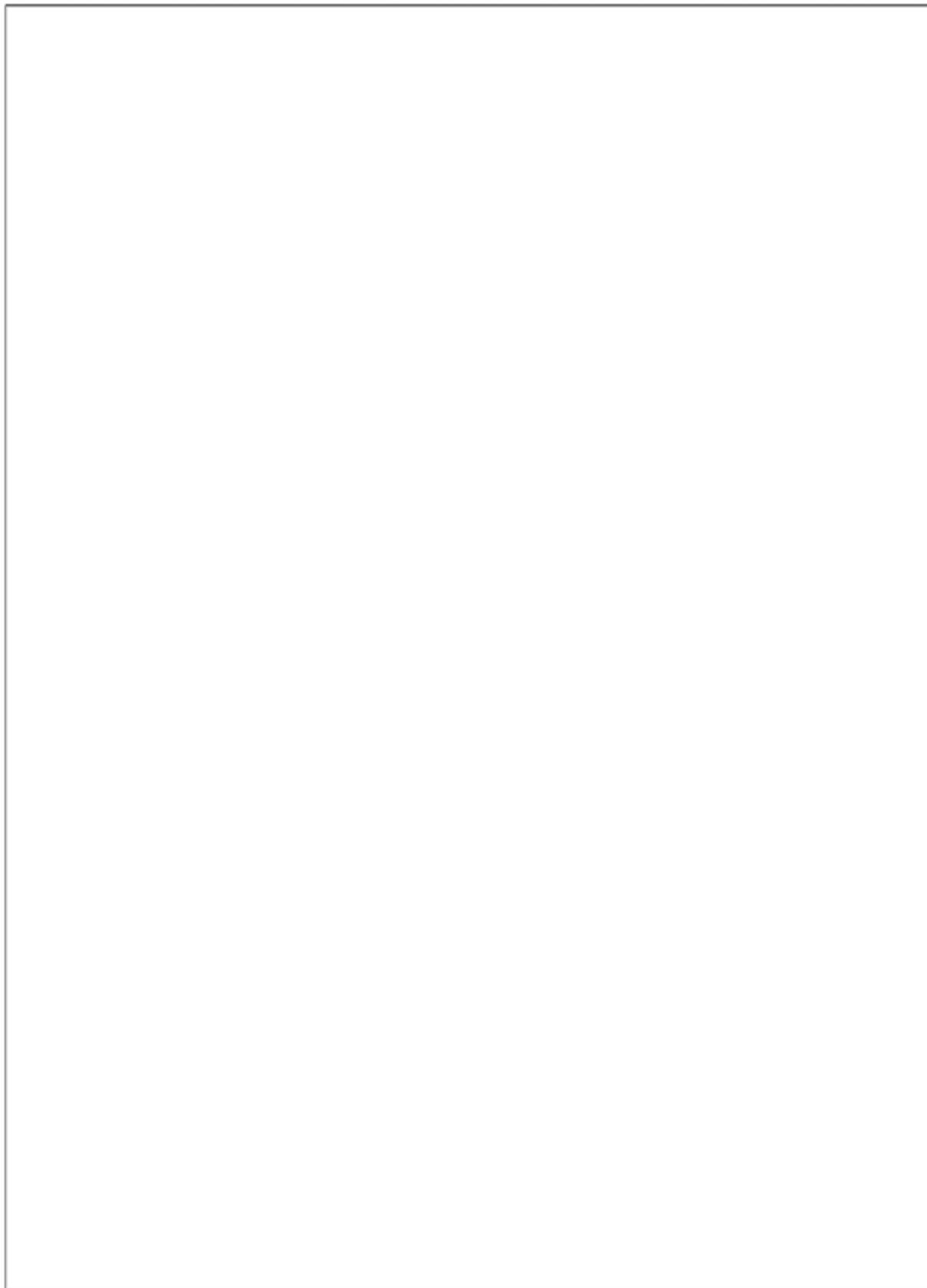
▼ M5



▼ M5

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT					A BESTIMMUNGSSTELLE		
8 Exemplar für den Empfänger	2 Versender/Ausführer Nr.				1 ANMELDUNG		
	6 Empfänger Nr.				3 Vordrucke	4 Ladefolien	
	14 Anmelder/Vertreter Nr.				5 Positionen		7 Bezugsummer
	18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmitteis bei der Ankunft				9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.		
	21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmitteis				10 Letzt. Herkunfts-Land	11 Handl./Erc-Land	12 Angaben zum Wert
	25 Verkehrsweig an der Grenze				15 Versendungs-/Ausfuhrland		13 G.L.P.
	26 Inländischer Verkehrsweig				18 Ursprungsland		15 Vers./Ausf. L. Code
	27 Entladeort				17 Bestimmungsland		17 Bestimm.L. Code
	29 Eingangsstelle				20 Lieferbedingung		22 Währung u. in Rech. gestellter Gesamtbetr.
	30 Warenort				23 Umrechnungskurs		24 Art des Geschäfts
8	31 Packstücke und Warenbezeichnung				32 Positionen Nr.		33 Warennummer
	44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen				34 Urspr.Land Code		35 Rohmasse (kg)
	47 Abgabenberechnung				37 VERFAHREN		36 Präferenz
	50 Hauptverpflichteter Nr.				40 Summarische Anmeldung/Vorpapier		38 Eigenmasse (kg)
	51 Vorgesehene Durchgangsstellen (und Land)				41 Besondere Maßeinheit		39 Kontingent
	52 Sicherheit nicht gültig für				42 Artikelpreis		43 E. M. Code
	J PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE				44 Statistischer Wert		45 Berechtigung
	53 Bestimmungsorte (und Land)				46 Zahlungsaufschub		46 Bezeichnung des Lagers
	54 Ort und Datum:				B ANGABEN FÜR VERSUCHUNGSZWECKE		
	Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:				C ABGANGSSTELLE		

▼ M5



▼B

Anlage 2

**MUSTER DES VORDRUCKS DES EINHEITSPAPIERS NACH
ARTIKEL 1 ABSATZ 1 BUCHSTABE b) DES ANHANGS II ⁽¹⁾**

⁽¹⁾ In dem Freiraum unter den Feldern Nr. 15 und Nr. 17 des Exemplars Nr. 4/5 kann eine Übersetzung des Ausdrucks „Zurückzusenden an“ in die finnische, isländische, norwegische und schwedische Sprache eingefügt werden.

▼ M5

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT					A VERSENDUNGS-/AUSFUHR-BESTIMMUNGSTELLE			
1 6 Exemplar für das Versendungs-/Ausfuhrland Exemplar für das Bestimmungsland	1 Versender/Ausfuhrer Nr.				1 ANMELDUNG			
	2 Empfänger Nr.				3 Vorbrücke	4 Labels		
					5 Positionen	6 Fackel insgesamt		7 Bezugsummer
	14 Anmelder/Vertreter Nr.				9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.			
					10 E.Best./L.Herk. Land	11 Hand./Erc. Land	12 Angaben zum Wert	13 G.L.P.
	15 Kennzeichen u. Staatszugehörigkeit des Beförderungsmitteis beim Abgang/ab Antritt				16 Versendungs-/Ausfuhrland		15 Vers./Ausf. L. Code	17 Bestimm. L. Code
					18 Ursprungsland		11 Bestimmungsland	
	21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmitteis				20 Lieferbedingung		22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.	
	23 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmitteis				23 Umrechnungsbasis		24 Art des Geschäfts	
	25 Verkehrsweig an der Grenze				26 Inländischer Verkehrsweig	27 Ladeort/Entladeort		28 Finanz- und Bankangaben
29 Ausgangs-Eingangsstelle				30 Warenort				
1 6 51 Packstücke und Warenbezeichnung	51 Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art				32 Positionen		33 Warennummer	
	52 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen				34 Urspr. Land Code		35 Rohmasse (kg)	
					37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)	
	53 Hauptpflichthaber Nr.				40 Gemeinsame Anmeldung/Vorgepapiere			
					41 Besondere Maßeinheit		42 Artikelpreis	
	54 Ort und Datum				44 Statistischer Wert		45 Berechtigung	
					49 Bezeichnung des Lagers			
	55 Hauptpflichthaber Nr.				56 Unterschrift			
	57 Vorgesetzte Durchgangsstellen (und Land)				58 Ort und Datum			
	59 Sicherheit nicht gültig für				60 Code			
61 Bestimmungsstelle (und Land)				62 Ort und Datum				
63 Ergebnis:				64 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:				
65 Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:								
66 Zeichen:								
67 Frist (letzter Tag):								
68 Unterschrift:								

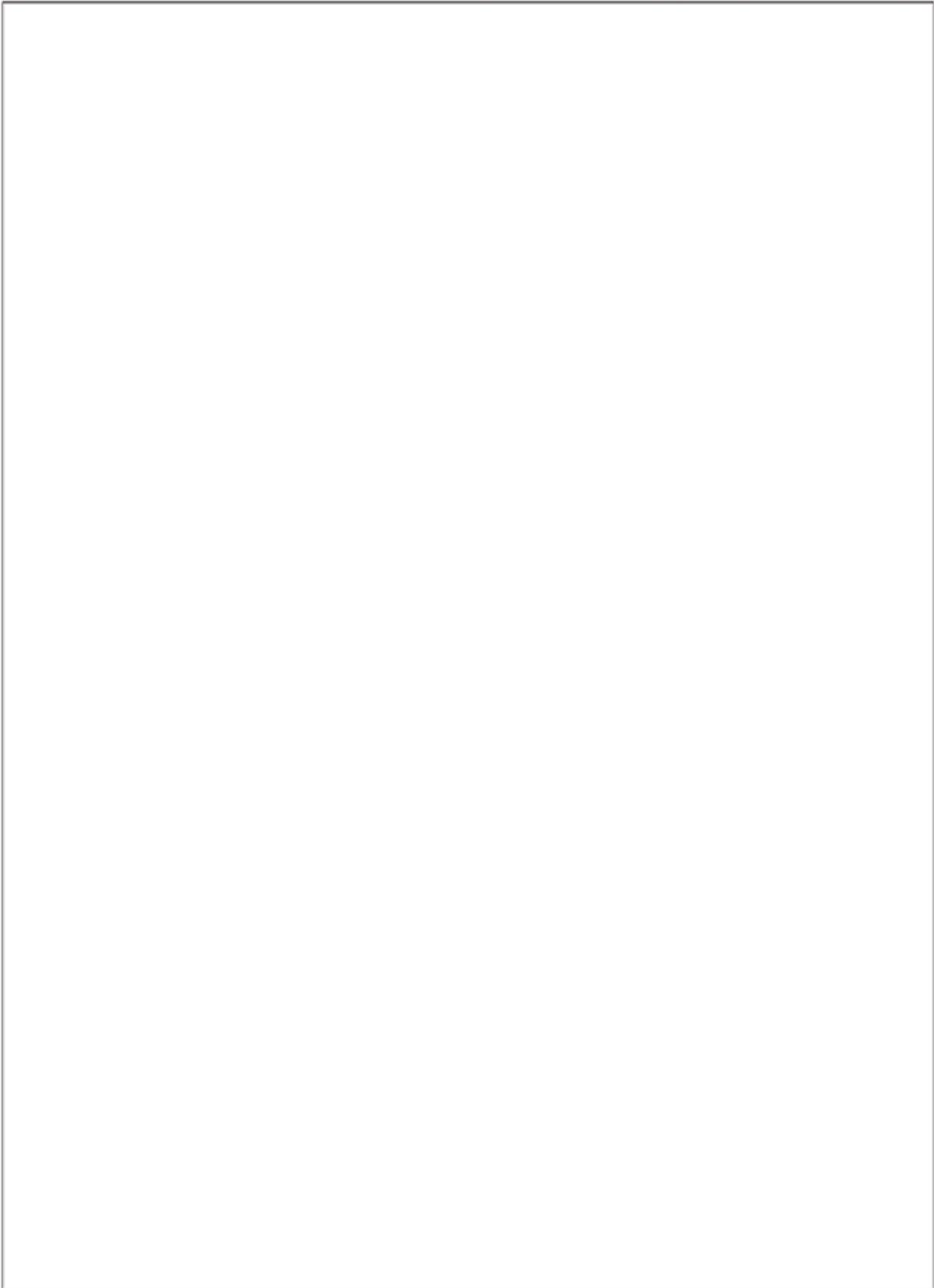
▼ M5

EIJ PRÜFUNG DURCH DIE VERSENDUNGS-AUSFUHR-BESTIMMUNGSTELLE

▼ M5

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT					A VERSENDUNGSAUSFUHR-BESTIMMUNGSTELLE			
2 7 Exemplar für die Statistik - Versendungs-/Ausfuhrland Exemplar für die Statistik - Bestimmungsland	2 Versender/Ausfuhrland Nr.				1 ANMELDUNG			
	6 Empfänger Nr.				3 Vorbrücke	4 Labels		
					5 Positionen	6 Fackel insgesamt		7 Bezugsummer
	14 Anmelder/Vertreter Nr.				9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.			
					10 E.Best./L.Herk. Land	11 Hand./Erc. Land	12 Angaben zum Wert	13 G.L.P.
	15 Kennzeichner u. Staatszugehörigkeit des Beförderungsmitteis beim Abgang/ab Antritt				16 Versendungs-/Ausfuhrland		15 Vers./Ausf. L. Code	17 Bestimm. L. Code
					18 Ursprungsland		11 Bestimmungsland	
	21 Kennzeichner und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmitteis				19 Cr.		20 Lieferbedingung	
	23 Versandzweig an der Grenze				20 Inländischer Versandzweig	27 Ladeort/Entladeort		28 Finanz- und Bankangaben
	25 Ausgangs-Eingangsstelle				30 Warenort			
51 Packstücke und Warenbezeichnung				12 Positionen		23 Warennummer		
				34 Urspr. Land Code		35 Rohmasse (kg)		30 Präferenz
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen				37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)		
				40 Statistische Anmeldung/Vorgepapiere				
47 Abgabenberechnung				41 Besondere Maßeinheit		42 Artikelpreis		
				43 E. M. Code		40 Berechtigung		
50 Hauptverpflichteter Nr.				40 Statistischer Wert		40 Bezeichnung des Lagers		
				B ANGABEN FÜR VERSUCHUNGSZWECKE				
51 Vorgesahene Durchgangsstellen (und Land)				C ABGANGSSTELLE				
				52 Sicherheit nicht gültig für				Code
DU PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSSTELLEBESTIMMUNGSTELLE				Stempel:		54 Ort und Datum:		
Ergebnis:				Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:				
Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:								
Zeichen:								
Frist (letzter Tag):								
Unterschrift:								

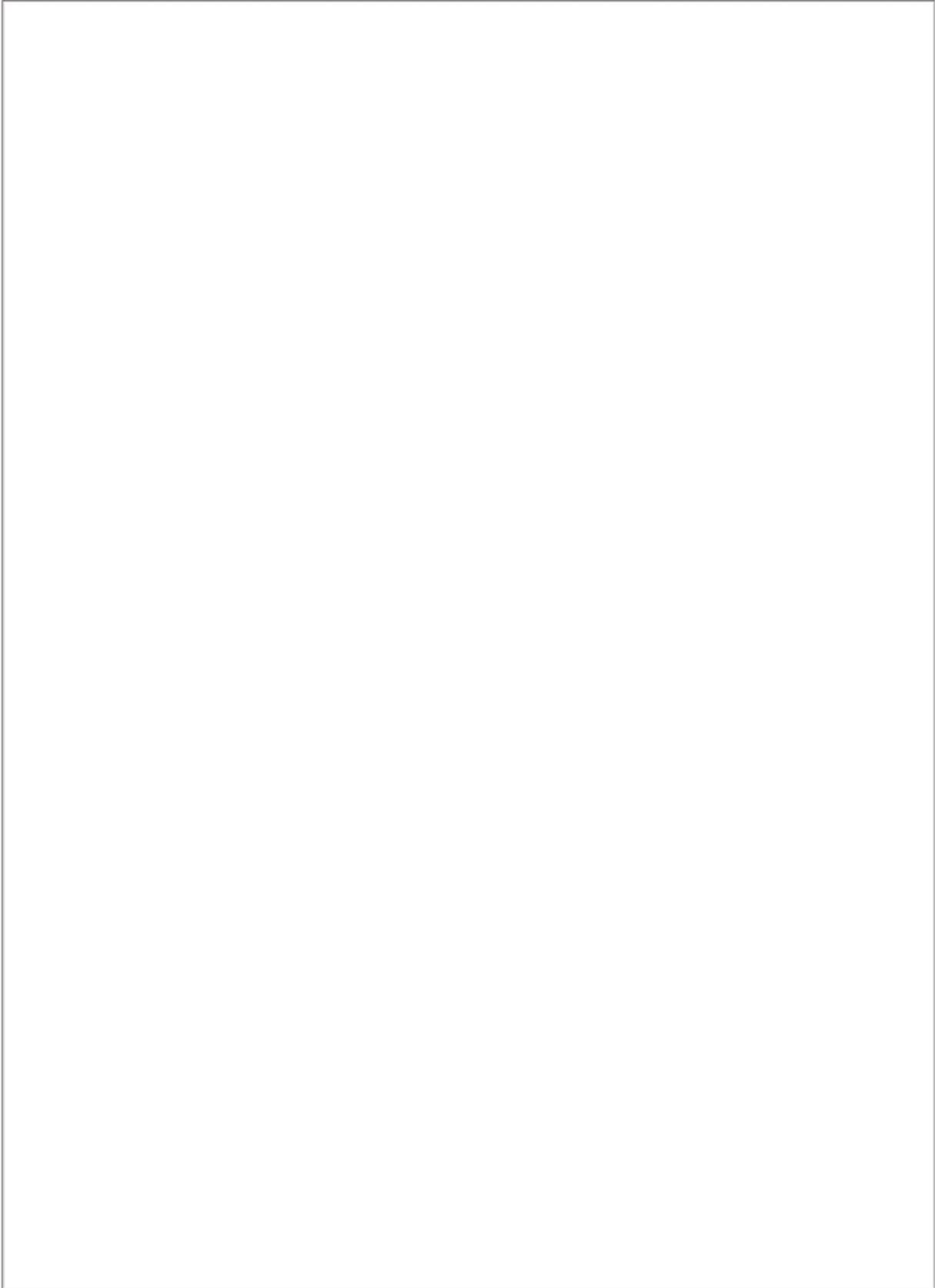
▼ M5



▼ M5

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT					A VERSENDUNGSAUSFUHR-BESTIMMUNGSTELLE					
Exemplar für den Versender/Ausführer Exemplar für den Empfänger	3 8		2 Versender/Ausführer Nr.		1 ANMELDUNG		A VERSENDUNGSAUSFUHR-BESTIMMUNGSTELLE			
					3 Vorderseite 4 Ladoliste					
					5 Positionen 6 Packst. insgesamt 7 Bezugsummer					
			6 Empfänger Nr.		9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.					
					10 E.Best./L.Herk. 11 Hand./Erc. 12 Angaben zum Wert 13 G.L.P.					
			14 Anmelder/Vertreter Nr.		15 Versendungs-/Ausfuhrland 16 Vers./Ausf. L. Code 17 Bestimm. L. Code					
					18 Ursprungsland 19 Ctr. 20 Lieferbedingung					
			18 Kennzeichen u. Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang/bei Ankunft		21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels		22 Währung u. in Rech. gestellter Gesamtbetr.		23 Umrechnungskurs 24 Art des Geschäfts	
			25 Verkehrsweig an der Grenze 26 Inländischer Verkehrsweig		27 Ladeort/Entladeort		28 Finanz- und Bankangaben			
	3 8		29 Ausgangs-Eingangsstelle		30 Warenort					
31 Packstücke und Warenbezeichnung		Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art		32 Positionen Nr.		33 Warennummer		34 Urspr. Land Code 35 Rohmasse (kg) 36 Präferenz		
						37 VERFAHREN 38 Eigenmasse (kg) 39 Kontingent				
						40 Summarische Anmeldung/Vorpapier				
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen						41 Besondere Maßeinheit 42 Artikelpreis 43 E. M. Code		44 Statistischer Wert		
47 Abgabenberechnung		Art Bemessungsgrundlage Satz Betrag ZA		48 Zahlungsaufschub		49 Bezeichnung des Lagers				
		Summe:								
		50 Hauptverpflichteter Nr.		Unterschrift:		C ABGANGSSTELLE				
51 Vorgesehene Durchgangsstellen (und Land)		vertreten durch Ort und Datum:								
52 Sicherheit nicht gültig für						Code 53 Bestimmungsstelle (und Land)				
DU PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSSTELLE/BESTIMMUNGSTELLE		Ergebnis:		Stampel:		54 Ort und Datum:		Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:		
		Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:								
		Zeichen:								
		Frist (letzter Tag):								
		Unterschrift:								

▼ M5



▼ M5

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		1 ANMELDUNG		A VERSENDUNGSAUSFUHRZOLLSTELLE	
4	5	2 Versender/Ausführer Nr.		3 Vorbrücke	
		6 Empfänger Nr.		4 Ladoblen	
		14 Anmelder/Vertreter Nr.		5 Postcode	
		18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang		6 Fackel insgesamt	
Exemplar für die Bestimmungsstelle Rückschein - Gemeinschaftliches Versandverfahren		WICHTIGER HINWEIS Wird dieses Exemplar ausschliesslich zum NACHWEIS DES GEMEINSCHAFTSCHARAKTERS VON NICHT IM GEMEINSCHAFTLICHEN VERSANDVERFAHREN BEFÖRDERTEN WAREN verwendet, so sind zu diesem Zweck nur die Angaben in den Feldern 1, 2, 3, 5, 14, 31, 32, 35, 54 und gegeben.			
		19 Cn.		10 Versendungs-/Ausfuhrland	
		21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmitb.		11 Bestimmungsland	
23 Versendungsart		22 Ladort		ZURÜCKSENDEN AN:	
4	5	51 Packstücke und Warenbezeichnung		12 Postcode	23 Wassernummer
Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art		Nr.		35 Rohmasse (kg)	
				38 Eigenmasse (kg)	
				40 Sammelische Anmeldung/Vorpapier	
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen				Code B, V.	
66 Umladungen		Ort und Land		Ort und Land	
Name und Staatsz. d. n. Bef. mittels:		Name und Staatsz. d. n. Bef. mittels:			
Cn: (1) Kennz. d. neuen Containers		Cn: (1) Kennz. d. neuen Containers			
(1) Eintragung ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN		(1) Eintragung ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN			
F SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN		Neue Verschlüsse: Anzahl		Neue Verschlüsse: Anzahl	
Unterschrift:		Zeichen:		Zeichen:	
Stempel:		Stempel:		Stempel:	
50 Hauptverpflichteter		Nr.		Unterschrift:	
vertreten durch				C ABGANGSSTELLE	
Ort und Datum:					
51 Vorgesahene Durchgangsstellen (und Land)					
52 Sicherheit nicht gültig für				Code: 63 Bestimmungsstelle (und Land)	
D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSSTELLE		Stempel:		54 Ort und Datum:	
Ergebnis:				Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:	
Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:					
Zeichen:					
Frist (letzter Tag):					
Unterschrift:					

▼ M5

<p>D Andere Ereignisse während der Beförderung</p> <p>Sachverhalt und getroffene Maßnahmen</p>	<p>G SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN</p>
<p>H NACHTRÄGLICHE ÜBERPRÜFUNG (Wenn dieses Exemplar zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren verwendet wird)</p>	
<p>ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG</p> <p>Es wird um Nachprüfung dieses Papiers auf seine Echtheit und auf die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben ersucht.</p> <p>Ort und Datum:</p> <p>Unterschrift: Stempel:</p>	<p>ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG</p> <p>Dieses Papier (1)</p> <p><input type="checkbox"/> ist von der darin angegebenen Zollstelle bescheinigt worden und die darin enthaltenen Angaben sind richtig.</p> <p><input type="checkbox"/> entspricht nicht den Erfordernissen für seine Echtheit und Richtigkeit (siehe die nachstehenden Bemerkungen).</p> <p>Ort und Datum:</p> <p>Unterschrift: Stempel:</p>
<p>Bemerkungen:</p>	
<p>(1) zutreffendes X ankreuzen.</p>	
<p>I PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE (GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN)</p>	
<p>Ankunftstag:</p> <p>Prüfung der Verschlüsse:</p> <p>Bemerkungen:</p>	<p>Exemplar Nr. 5 zurückgesandt</p> <p>am</p> <p>nach Eintragung unter</p> <p>Nr.</p> <p>Unterschrift: Stempel:</p>
<p>GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN: EINGANGSBESCHEINIGUNG (Vom Beteiligten auszufüllen, bevor sie der Bestimmungsstelle vorgelegt wird)</p> <p>Hiermit wird bescheinigt, dass das von der Zollstelle _____ (Bezeichnung und Land)</p> <p>unter Nr. _____ ausgestellte _____-Papier vorgelegt und bisher bei der</p> <p>darin bezeichneten Warensendung keine Unregelmäßigkeit festgestellt worden ist.</p> <p>Datum: Unterschrift:</p> <p style="text-align: right;">Stempel der Bestimmungsstelle:</p>	

▼B

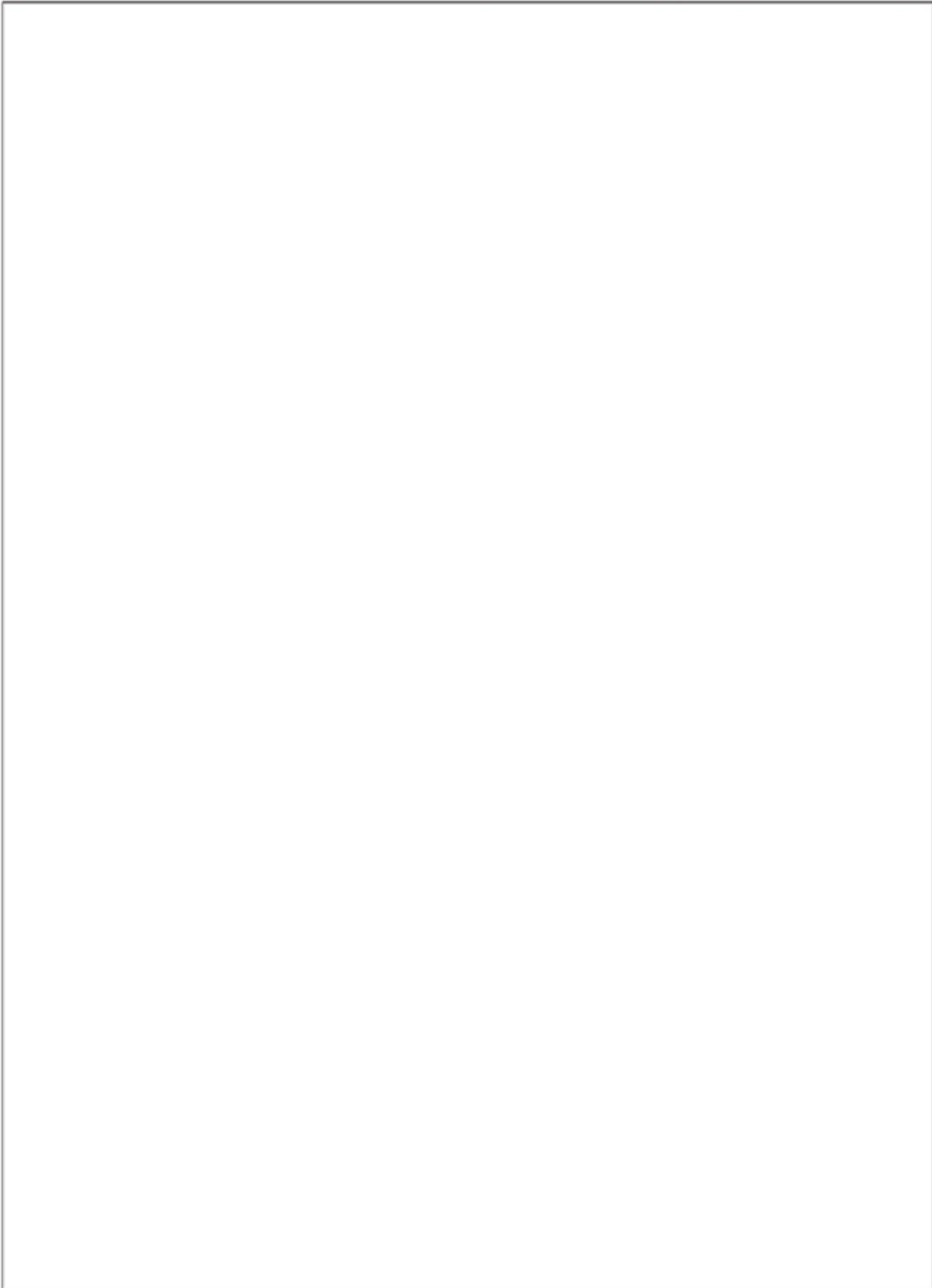
Anlage 3

**MUSTER DES VORDRUCKS DER ERGÄNZUNGSBLÄTTER NACH
ARTIKEL 1 ABSATZ 2 BUCHSTABE a) DES ANHANGS II**

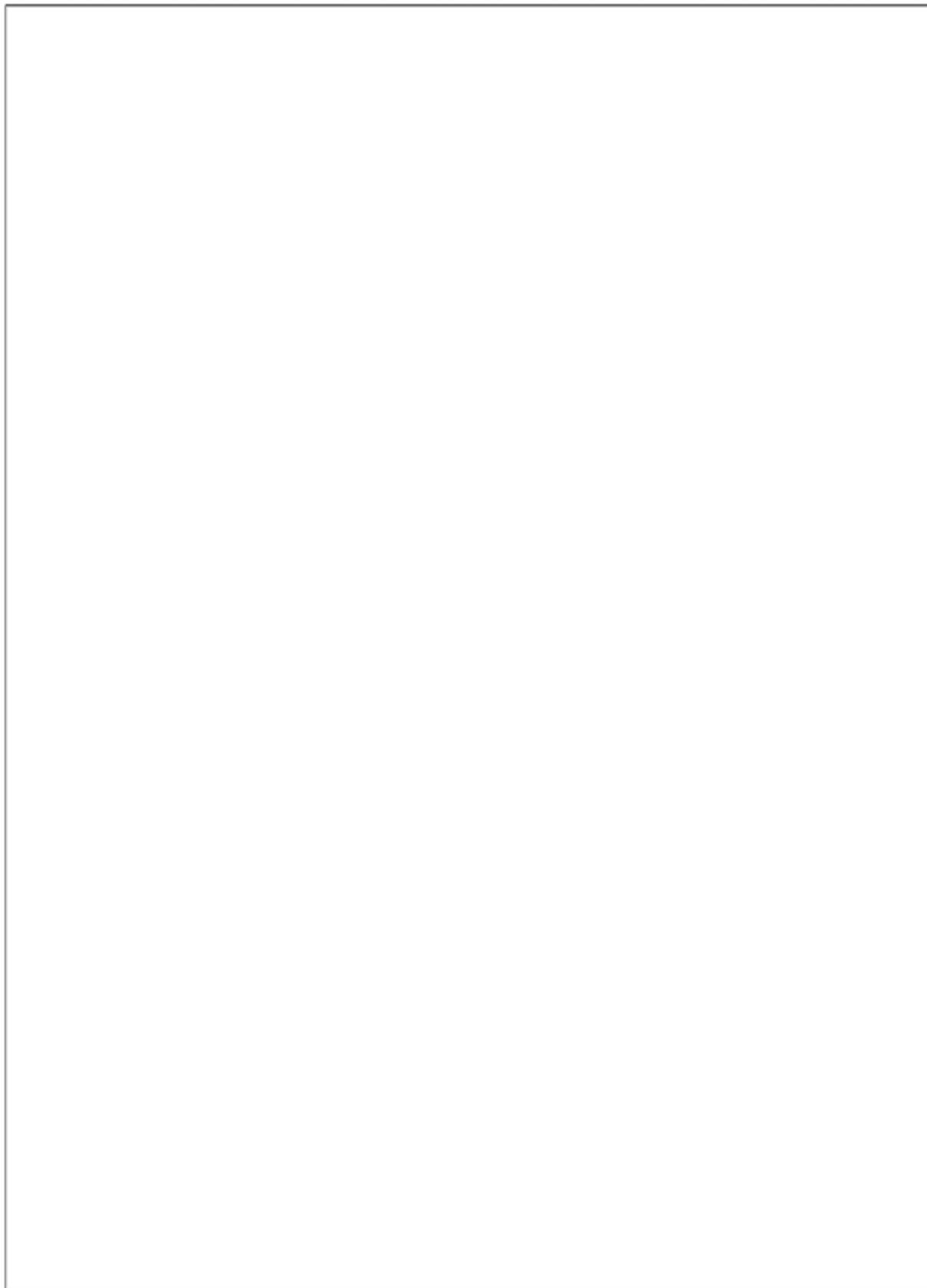
▼ M5

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT				1 ANMELDUNG		A VERSENDUNGS-AUSFUHRZOLLSTELLE				
3 Versender/Ausführer Nr.				C		BIS				
				3 Fortdruck		1				
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art			32 Position Nr.	33 Warennummer	34 Urspr. land Code	35 Rohmasse (kg)	36 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent	
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen					40 Gesamtnische Anmerkung/Vorgapier	41 Besondere Maßeinheit	Code E. V.	46 Statistischer Wert		
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art			32 Position Nr.	33 Warennummer	34 Urspr. land Code	35 Rohmasse (kg)	36 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent	
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen					40 Gesamtnische Anmerkung/Vorgapier	41 Besondere Maßeinheit	Code E. V.	46 Statistischer Wert		
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art			32 Position Nr.	33 Warennummer	34 Urspr. land Code	35 Rohmasse (kg)	36 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent	
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen					40 Gesamtnische Anmerkung/Vorgapier	41 Besondere Maßeinheit	Code E. V.	46 Statistischer Wert		
47 Abgabenberechnung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
Summe erste Position:					Summe zweite Position:					
Art					Bemessungsgrundlage		Satz		ZA	
Summe dritte Position:					G.S.		← ZUSAMMENFASSUNG			
									1 Exemplar für das Versandungs-/Ausfuhrland	
									D ABGABESTELLE	

▼ M5



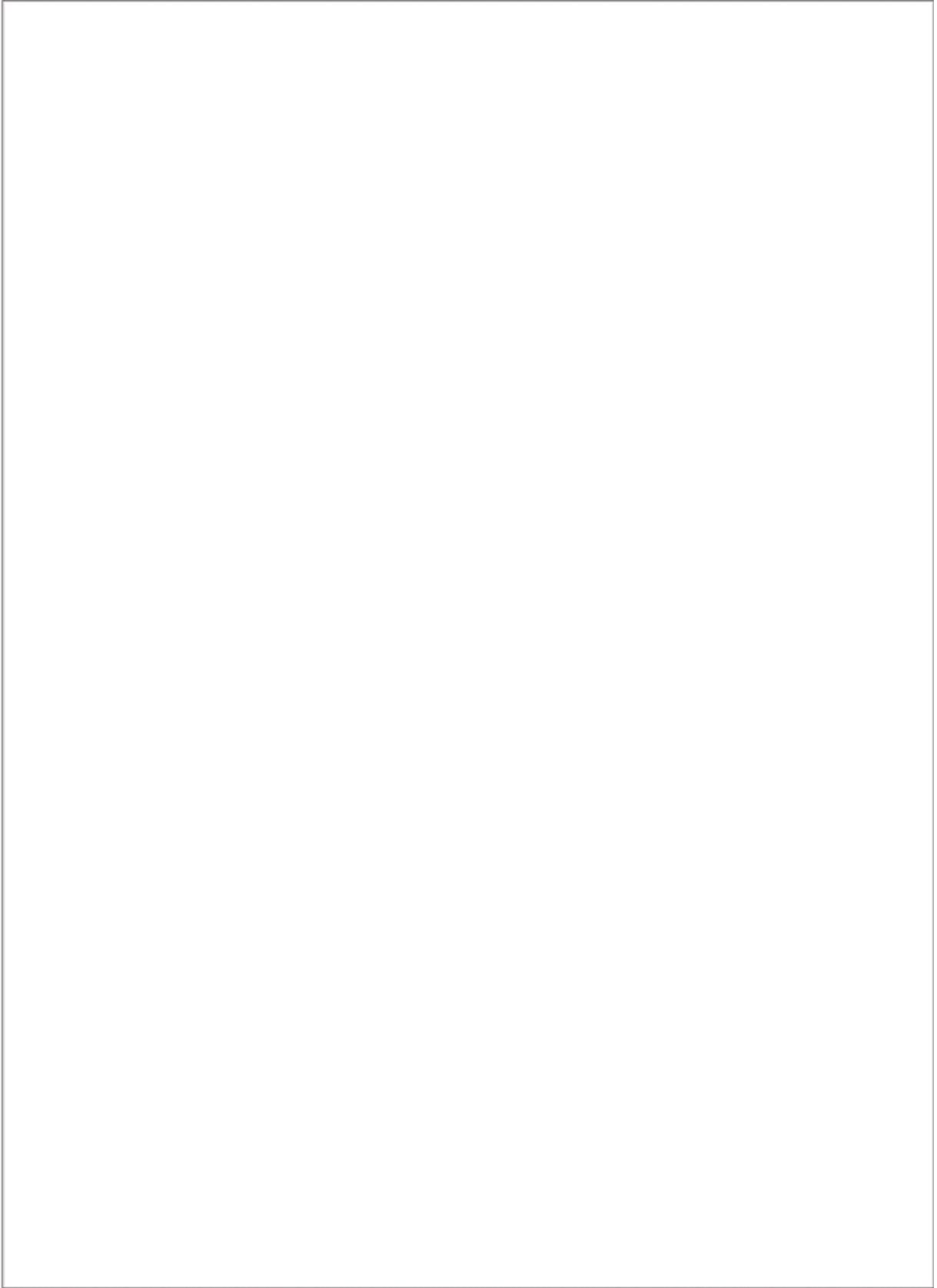
▼ M5



▼ M5

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT				A VERSENDUNGS-AUSFUHRZOLLSTELLE						
2 Versender/Ausführer Nr. <input type="checkbox"/>				1 ANMELDUNG <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> C BIS </div> 3 Vorstufung 3						
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positionen Nr.	33 Warennummer	34 Urspr. land Code	35 Rohmasse (kg)	37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent		
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen				40 Summarische Anmeldung/Vorpapier				41 Besondere Maßeinheit		
				Code B. V.				46 Statistischer Wert		
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positionen Nr.	33 Warennummer	34 Urspr. land Code	35 Rohmasse (kg)	37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent		
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen				40 Summarische Anmeldung/Vorpapier				41 Besondere Maßeinheit		
				Code B. V.				46 Statistischer Wert		
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positionen Nr.	33 Warennummer	34 Urspr. land Code	35 Rohmasse (kg)	37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent		
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen				40 Summarische Anmeldung/Vorpapier				41 Besondere Maßeinheit		
				Code B. V.				46 Statistischer Wert		
47 Abgabenbeschränkung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
Summe erste Position:					Summe zweite Position:					
Summe dritte Position:					G.S.:					
← ZUSAMMENFASSUNG <div style="display: flex; align-items: center; justify-content: flex-end;"> 3 Exemplar für den Versender/Ausführer </div>										
C ABGANGSSTELLE										

▼ M5



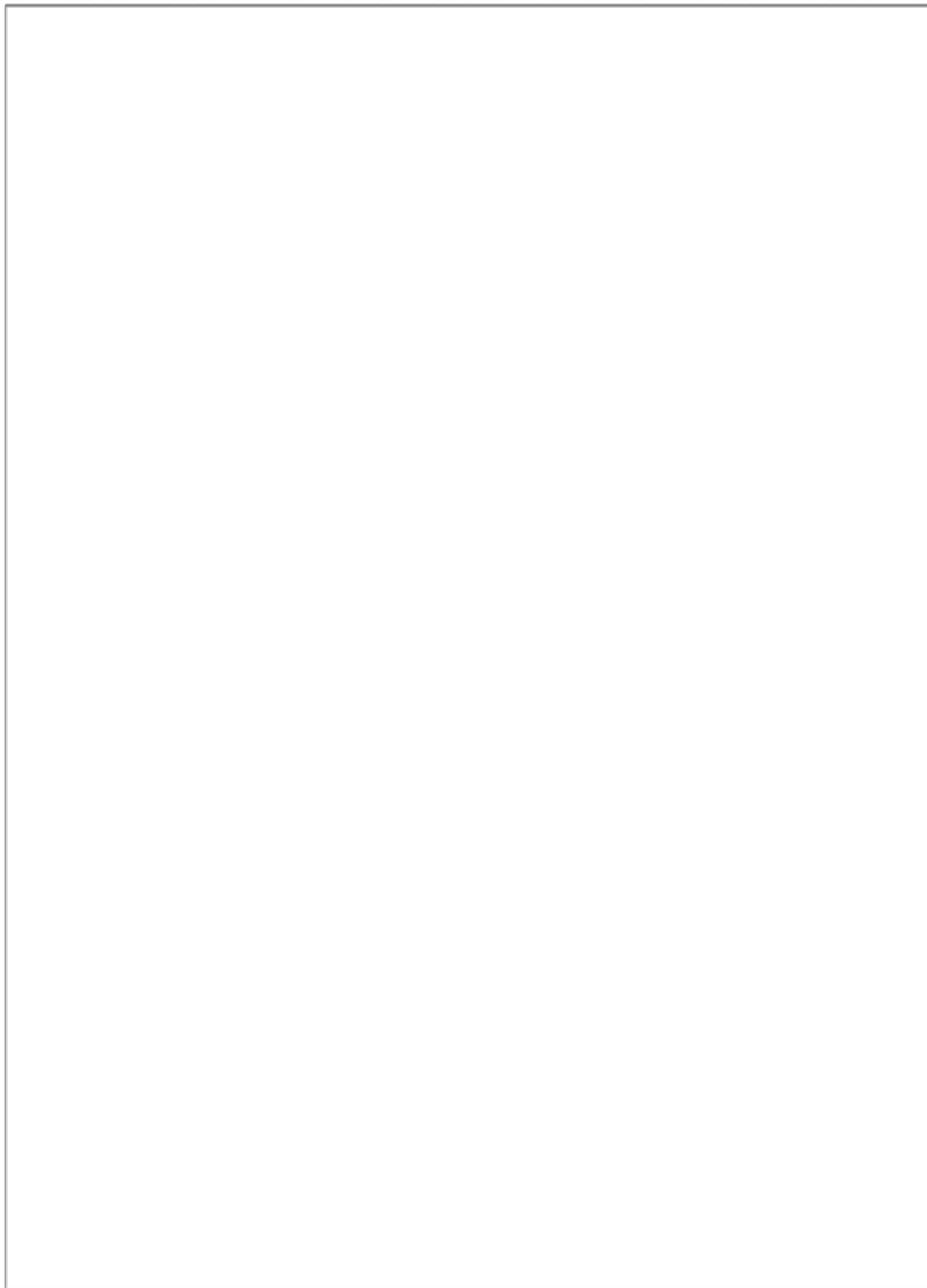
▼ M5

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		1 ANMELDUNG		A VERSENDUNGS-AUSFUHRZOLLSTELLE	
2 Versender/Ausfuhrer Nr.		C	BIS		
		3 Fortdruck		4	
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Postsorte Nr.	33 Warennummer	35 Rohmasse (kg)	36 Eigenmasse (kg)
				40 Sammelische Anmeldung/Vorpapier	
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen				Code B. V.	
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Postsorte Nr.	33 Warennummer	35 Rohmasse (kg)	36 Eigenmasse (kg)
				40 Sammelische Anmeldung/Vorpapier	
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen				Code B. V.	
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Postsorte Nr.	33 Warennummer	35 Rohmasse (kg)	36 Eigenmasse (kg)
				40 Sammelische Anmeldung/Vorpapier	
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen				Code B. V.	

4	Exemplar für die Bestimmungsstelle
---	------------------------------------

C ABGANGSSTELLE

▼ M5



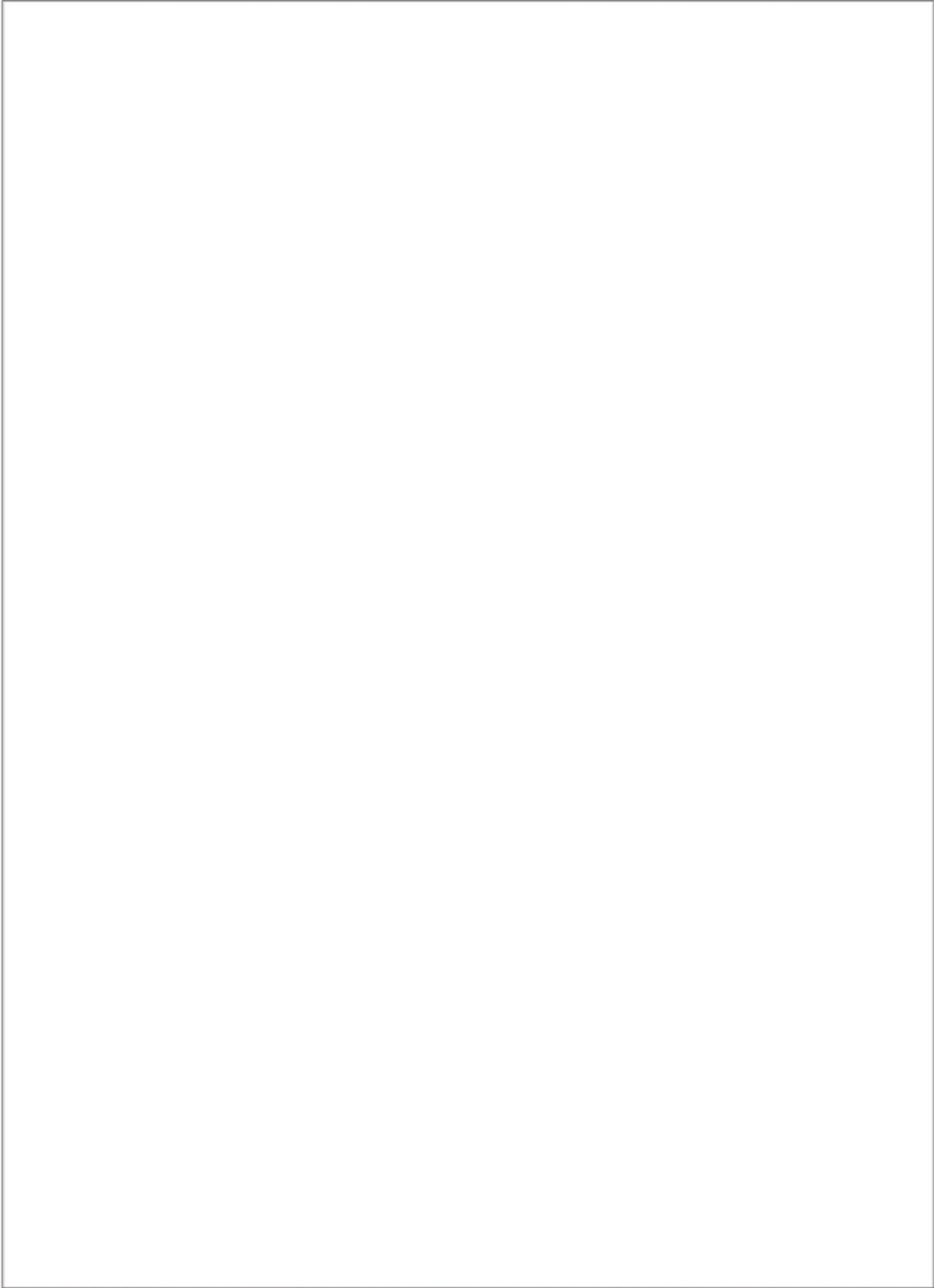
▼ M5

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		1 ANMELDUNG		A VERSENDUNGS-AUSFUHRZOLLSTELLE	
2 Versandanzeige Nr.		C	BIS		
		3 Vorzüge		5	
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zahlen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Postcode	Nr.	33 Warennummer	35 Rohmasse (kg) 36 Eigenmasse (kg) 40 Sammelische Anmeldung/Vorpapier
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen					Code B. V.
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zahlen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Postcode	Nr.	33 Warennummer	35 Rohmasse (kg) 36 Eigenmasse (kg) 40 Sammelische Anmeldung/Vorpapier
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen					Code B. V.
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zahlen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Postcode	Nr.	33 Warennummer	35 Rohmasse (kg) 36 Eigenmasse (kg) 40 Sammelische Anmeldung/Vorpapier
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen					Code B. V.

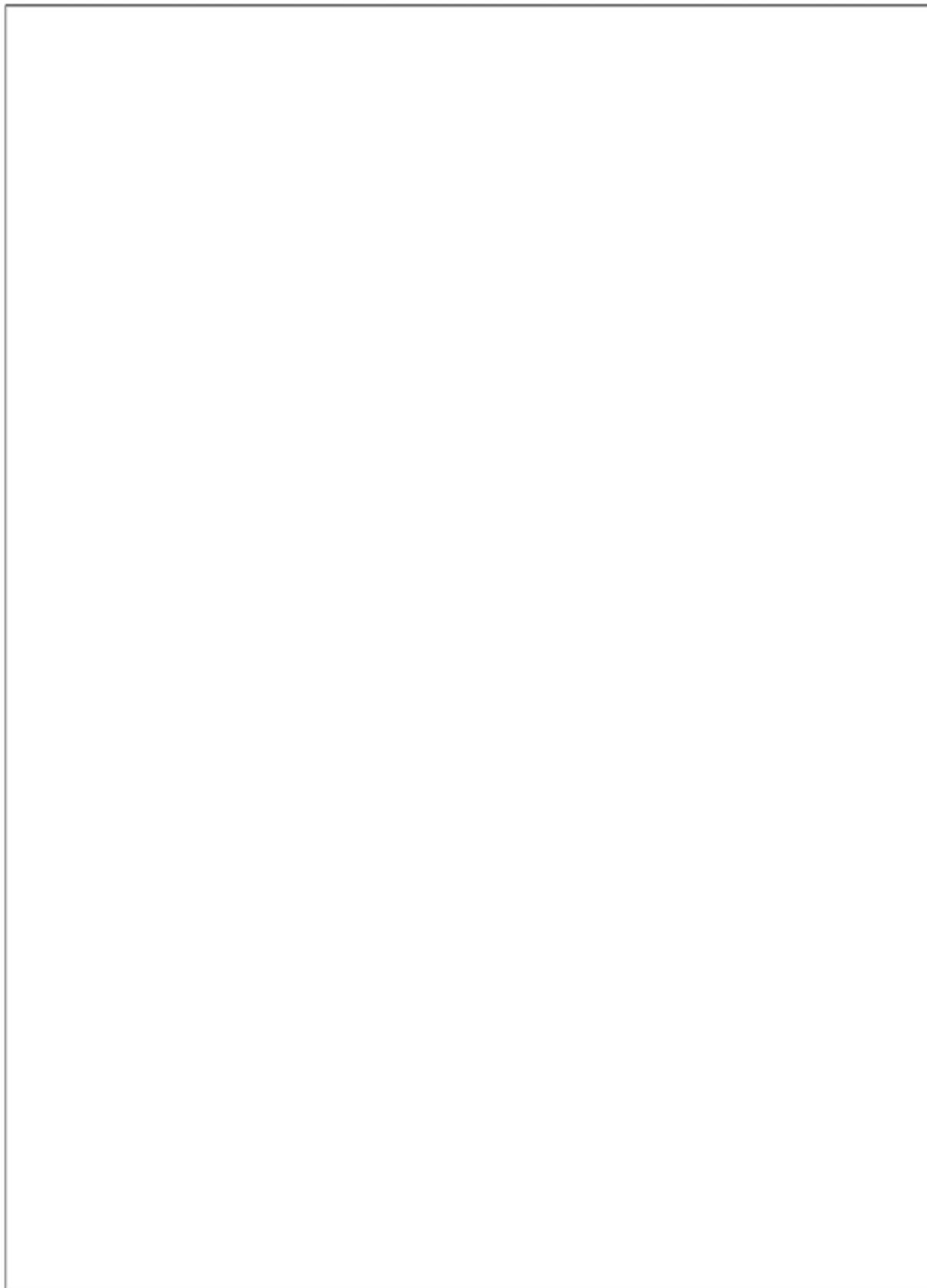
5	Rückschein - Gemeinschaftliches Versandverfahren
----------	---

C ABGANGSSTELLE

▼ M5



▼ M5

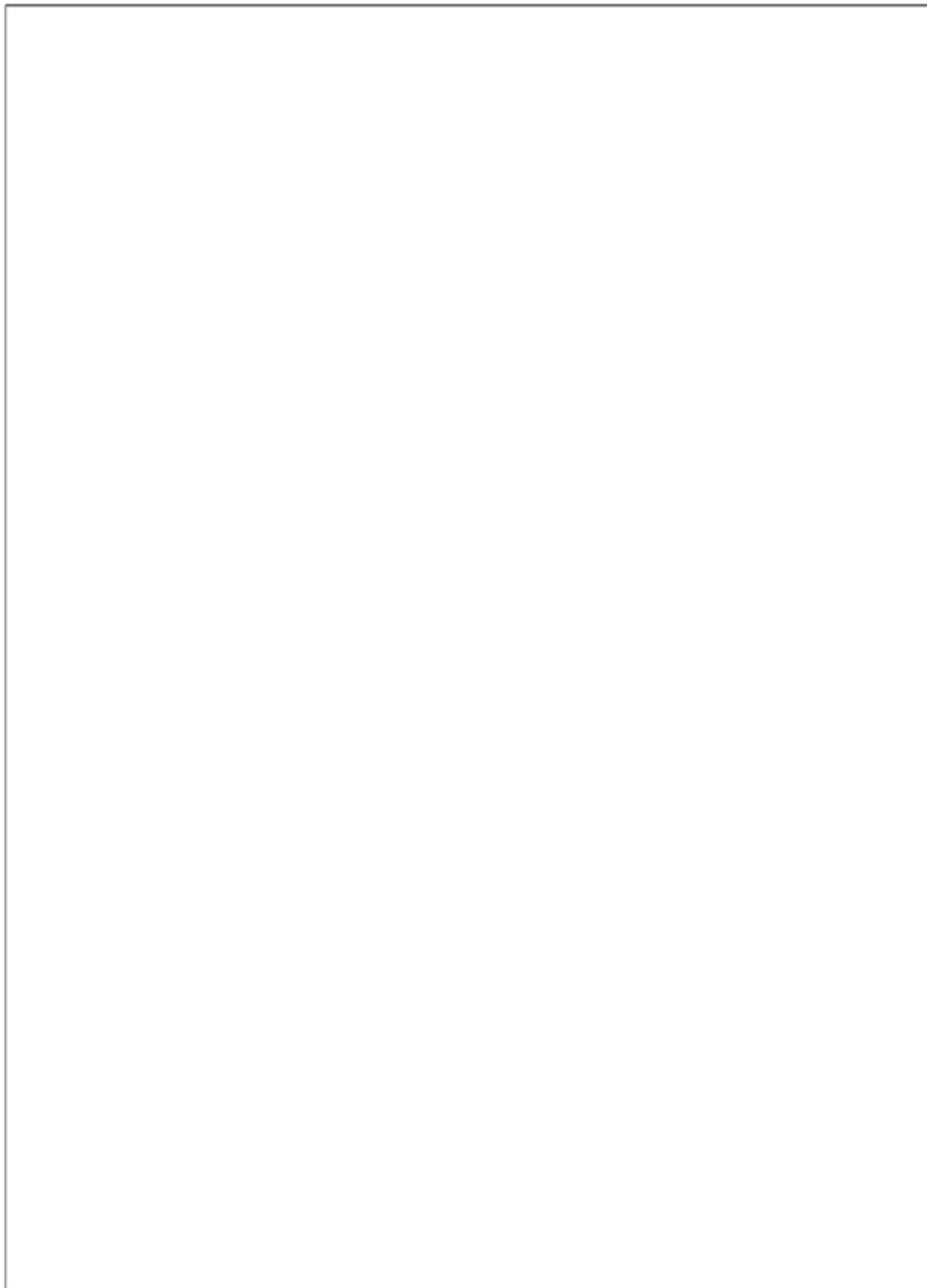


▼ M5

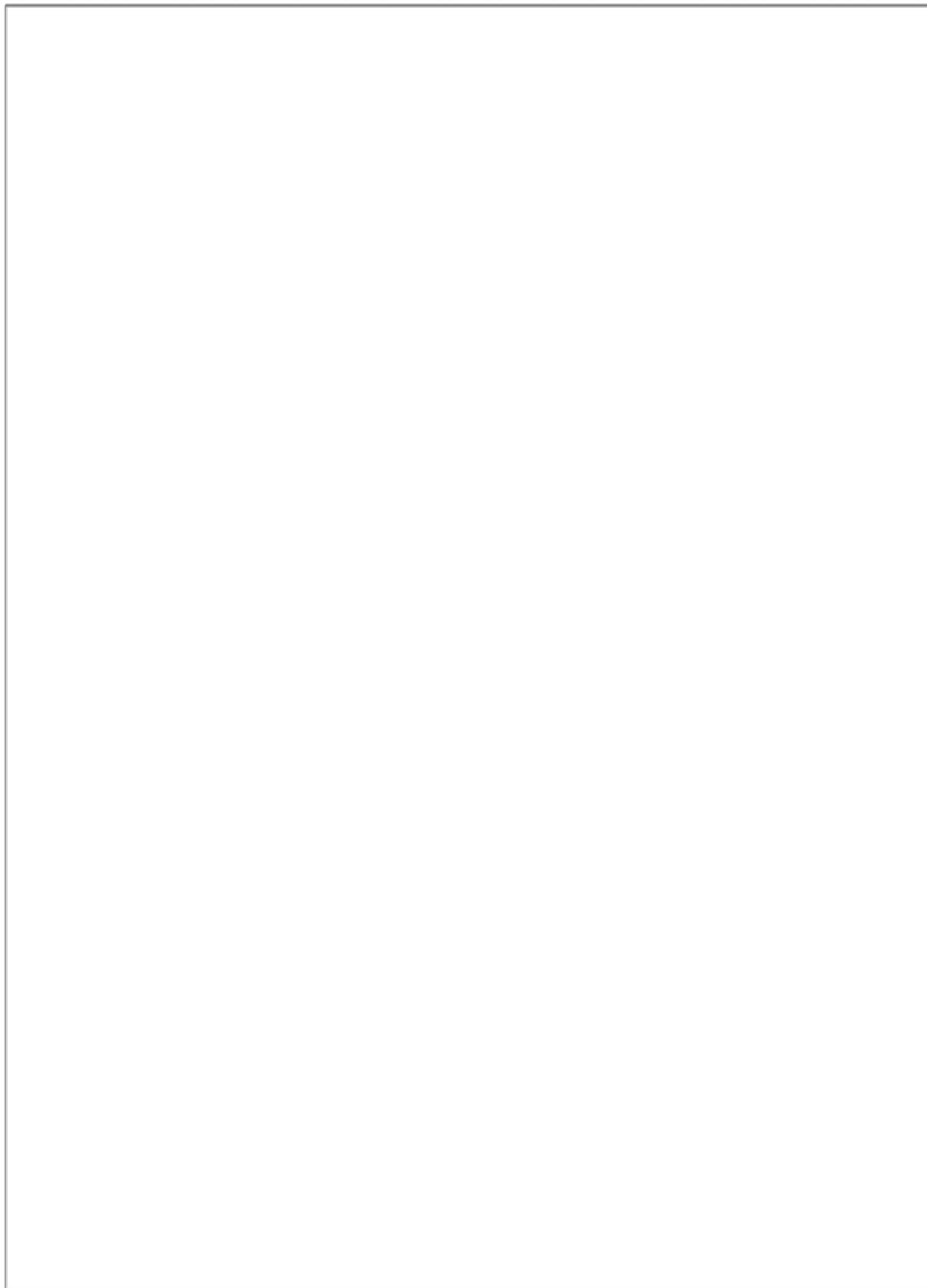
EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT				A BESTIMMUNGSSTELLE					
8 Empfänger: _____ Nr. _____ <input type="checkbox"/>				1 ANMELDUNG C BIS 3 Vorzüge 7					
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Position Nr.	33 Warennummer	34 Urspr. land Code	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz			
				a b	37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent		
			40 Sammelnde Anmerkung/Vorpapier						
			41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis	43 B. M. Code				
			Code B. V.		44 Berichtigung				
			45 Statistischer Wert						
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen									
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Position Nr.	33 Warennummer	34 Urspr. land Code	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz			
				a b	37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent		
			40 Sammelnde Anmerkung/Vorpapier						
			41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis	43 B. M. Code				
			Code B. V.		44 Berichtigung				
			45 Statistischer Wert						
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen									
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Position Nr.	33 Warennummer	34 Urspr. land Code	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz			
				a b	37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent		
			40 Sammelnde Anmerkung/Vorpapier						
			41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis	43 B. M. Code				
			Code B. V.		44 Berichtigung				
			45 Statistischer Wert						
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen									
47 Abgabenbeschränkung									
Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
Summe erste Position:					Summe zweite Position:				
Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Betrag	ZA	← ZUSAMMENFASSUNG	
								7 Exemplar für die Statistik - Bestimmungsland	
Summe dritte Position:				G.S.:					

C ABGANGSSTELLE

▼ M5



▼ M5



▼B

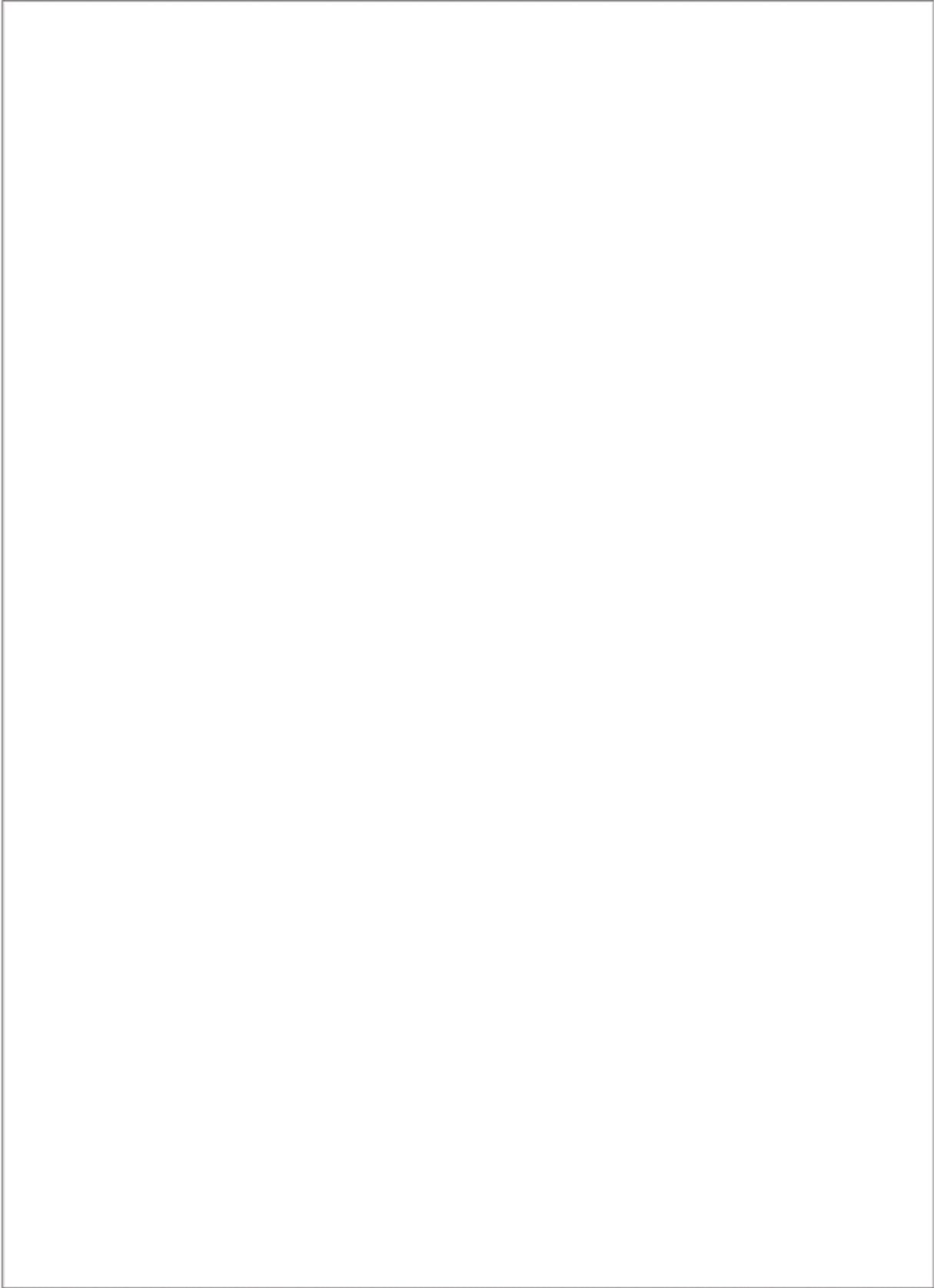
Anlage 4

**MUSTER DES VORDRUCKS DER ERGÄNZUNGSBLÄTTER NACH
ARTIKEL 1 ABSATZ 2 BUCHSTABE b) DES ANHANGS II**

▼ M5

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT										1 ANMELDUNG		A VERSENDUNGS-AUSFUHR-BESTIMMUNGSSTELLE							
3 Versender/Ausfuhrer 3 Empfänger Nr.										C		BIS							
31 Packstücke und Warenbezeichnung										32 Position Nr.		33 Warennummer							
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen										34 Urspr. land Code		35 Rohmasse (kg)		36 Präferenz					
31 Packstücke und Warenbezeichnung										37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)		39 Kontingent					
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen										40 Sammelrische Anmeldung/Vorpapier		41 Besondere Maßeinheit		42 Artikelpreis					
31 Packstücke und Warenbezeichnung										43 B. M. Code		44 Statistischer Wert		45 Berichtigung					
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen										46 Statistischer Wert									
31 Packstücke und Warenbezeichnung										32 Position Nr.		33 Warennummer		34 Urspr. land Code		35 Rohmasse (kg)		36 Präferenz	
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen										37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)		39 Kontingent		40 Sammelrische Anmeldung/Vorpapier			
31 Packstücke und Warenbezeichnung										41 Besondere Maßeinheit		42 Artikelpreis		43 B. M. Code		44 Statistischer Wert			
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen										45 Berichtigung									
46 Statistischer Wert																			
47 Abgabenberechnung										Art		Bemessungsgrundlage		Satz		Betrag		ZA	
Summe erste Position:										Art		Bemessungsgrundlage		Satz		Betrag		ZA	
Summe zweite Position:										Art		Bemessungsgrundlage		Satz		Betrag		ZA	
Summe dritte Position:										G.S.									
										1		Exemplar für das Versendungs-/Ausfuhrland							
										6		Exemplar für das Bestimmungsland							
										D ABGABENSSTELLE									

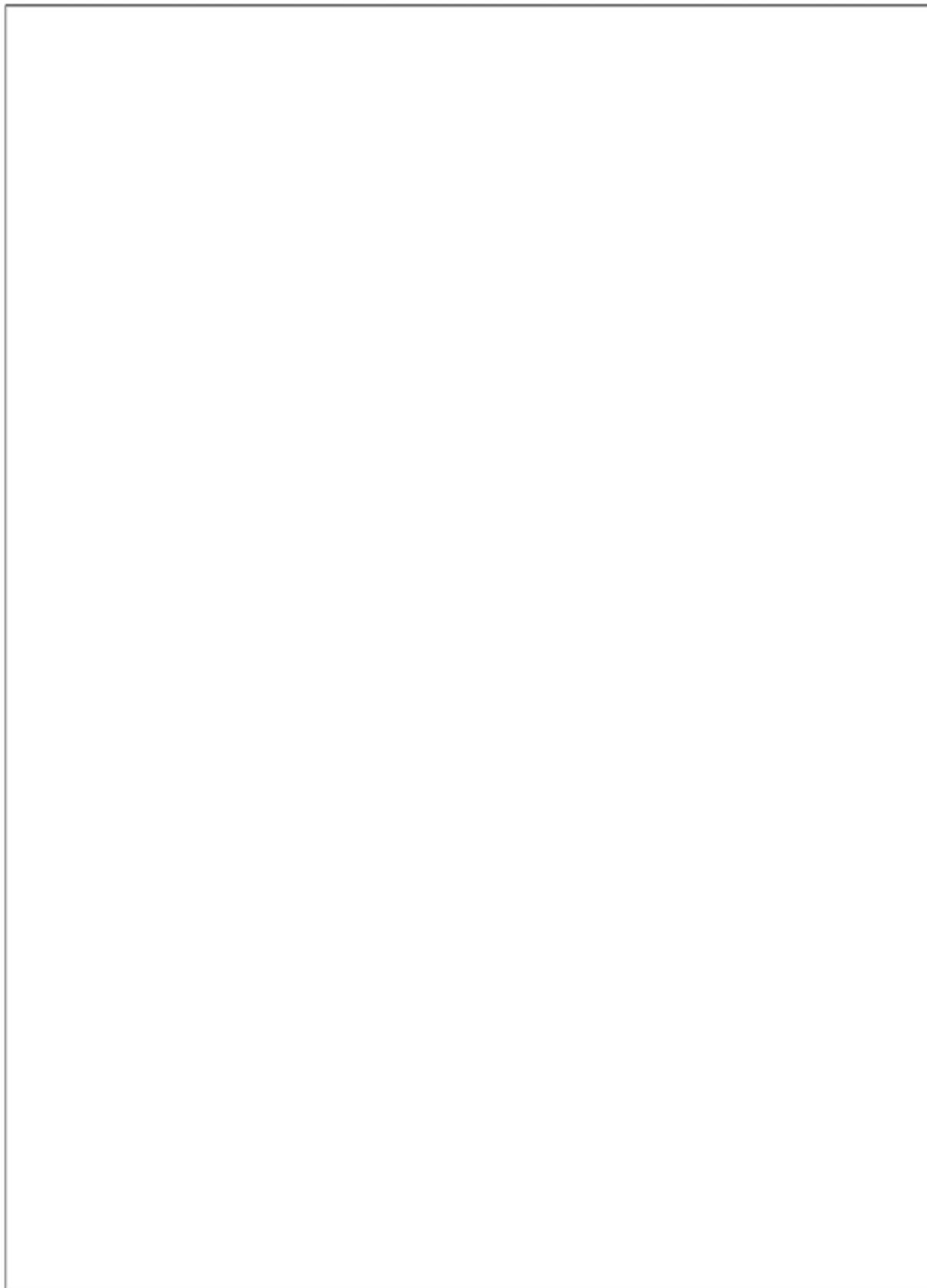
▼ M5



▼ M5

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT				A VERSENDUNG/AUSFUHR-BESTIMMUNGSTELLE						
3 Versender/Ausfuhr 3 Empfänger Nr.				1 ANMELDUNG						
				C		BIS				
				3 Vorzüge		2 7				
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art			32 Position	33 Warennummer					
				Nr.	34 Urspr. land Code	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz			
					a b	37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)			
					40 Sammelnde Anmeldung/Vorpapier					
					41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis	43 B. M. Code			
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen					Code B. V.	45 Berichtigung				
					46 Statistischer Wert					
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art			32 Position	33 Warennummer					
				Nr.	34 Urspr. land Code	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz			
					a b	37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)			
					40 Sammelnde Anmeldung/Vorpapier					
					41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis	43 B. M. Code			
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen					Code B. V.	45 Berichtigung				
					46 Statistischer Wert					
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art			32 Position	33 Warennummer					
				Nr.	34 Urspr. land Code	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz			
					a b	37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)			
					40 Sammelnde Anmeldung/Vorpapier					
					41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis	43 B. M. Code			
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen					Code B. V.	45 Berichtigung				
					46 Statistischer Wert					
47 Abgabenbeschränkung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
	Summe erste Position:					Summe zweite Position:				
	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Betrag	ZA	← ZUSAMMENFASSUNG	
									2	Exemplar für die Statistik - Versendungs-/Ausfuhrland
									7	Exemplar für die Statistik - Bestimmungsland
	Summe dritte Position:				G.S.	D ABGABESTELLE				

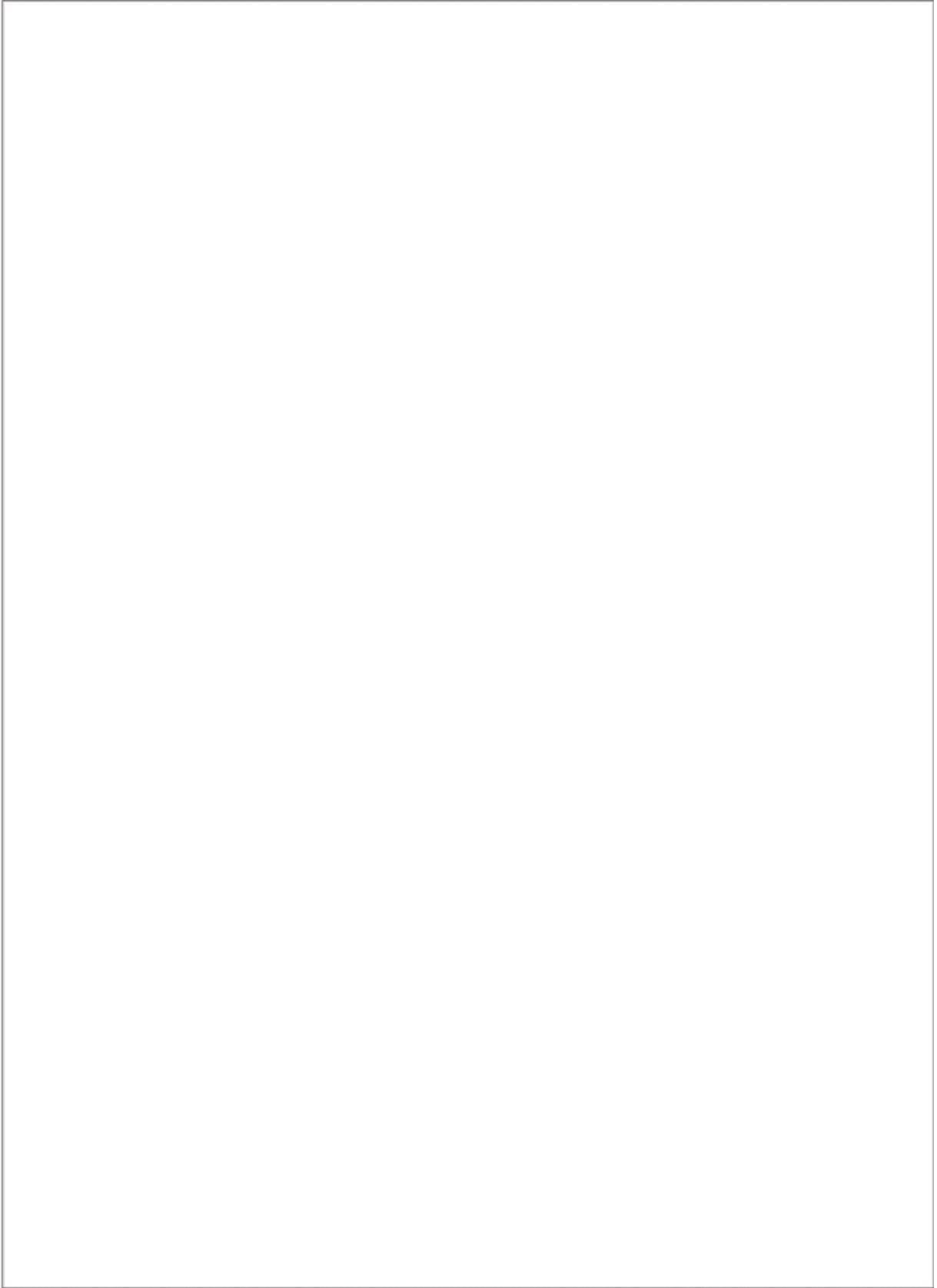
▼ M5



▼ M5

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT				A VERSENDUNGS-AUSFUHR-BESTIMMUNGSTELLE						
2 Versender/Ausführer 3 Empfänger Nr.				1 ANMELDUNG						
☐				C		BIS				
3 Vorstriche				3		8				
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art			32 Positionen	33 Warennummer	34 Urspr. land Code	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz		
				Nr.		a b				
						37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent		
					40 Summarische Anmeldung/Vorpapier					
					41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis	43 B. M. Code			
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen					Code B. V.		45 Berichtigung			
					46 Statistischer Wert					
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art			32 Positionen	33 Warennummer	34 Urspr. land Code	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz		
				Nr.		a b				
						37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent		
					40 Summarische Anmeldung/Vorpapier					
					41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis	43 B. M. Code			
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen					Code B. V.		45 Berichtigung			
					46 Statistischer Wert					
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art			32 Positionen	33 Warennummer	34 Urspr. land Code	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz		
				Nr.		a b				
						37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent		
					40 Summarische Anmeldung/Vorpapier					
					41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis	43 B. M. Code			
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen					Code B. V.		45 Berichtigung			
					46 Statistischer Wert					
47 Abgabenbeschränkung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
	Summe erste Position:					Summe zweite Position:				
	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Betrag	ZA	← ZUSAMMENFASSUNG	
									3	Exemplar für den Versender/Ausführer
									8	Exemplar für den Empfänger
	Summe dritte Position:					G.S.:				

▼ M5



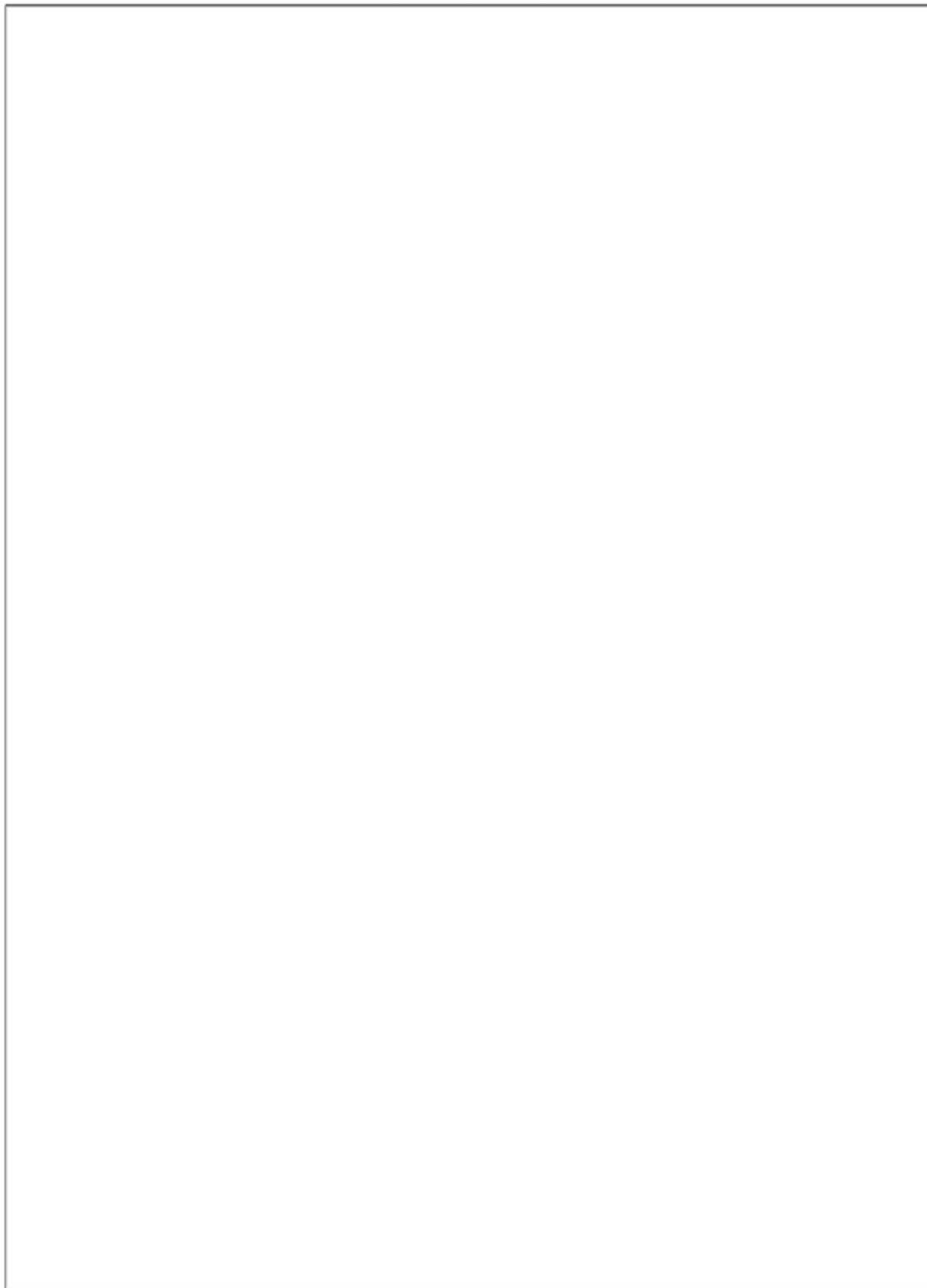
▼ M5

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		1 ANMELDUNG		A VERSENDUNGS-AUSFUHRZOLLSTELLE	
2 Versender/Ausführer Nr.		C	BIS		
		3 Vorzüge	4 5		
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Postsorte Nr.	33 Warennummer	35 Rohmasse (kg)	36 Eigenmasse (kg)
				40 Sammelische Anmeldung/Vorpapier	
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen				Code E. V.	
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Postsorte Nr.	33 Warennummer	35 Rohmasse (kg)	36 Eigenmasse (kg)
				40 Sammelische Anmeldung/Vorpapier	
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen				Code E. V.	
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Postsorte Nr.	33 Warennummer	35 Rohmasse (kg)	36 Eigenmasse (kg)
				40 Sammelische Anmeldung/Vorpapier	
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen				Code E. V.	

4	Exemplar für die Bestimmungsstelle
5	Rückschein - Gemeinschaftliches Versandverfahren

C ABGANGSSTELLE

▼ M5



▼B*ANHANG II***DRUCK, AUSFÜLLEN UND VERWENDUNG DES EINHEITSPAPIERS****Druck des Einheitspapiers***Artikel 1*

(1) Unbeschadet der Möglichkeit der Verwendung von Teilsätzen nach Anlage 3 zu diesem Anhang bestehen die Vordrucke des Einheitspapiers aus acht Exemplaren, und zwar

a) entweder in Sätzen von acht aufeinanderfolgenden Exemplaren gemäß dem Muster in Anlage 1 zu Anhang I,

b) oder, insbesondere im Falle einer Ausstellung unter Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage zur Behandlung der Anmeldungen, in zwei Sätzen von vier aufeinanderfolgenden Exemplaren gemäß dem Muster in Anlage 2 zu Anhang I.

(2) Das Einheitspapier kann gegebenenfalls durch Ergänzungsblätter ergänzt werden, und zwar

a) in Sätzen von acht aufeinanderfolgenden Exemplaren gemäß dem Muster in Anlage 3 zu Anhang I,

b) oder in zwei Sätzen von vier aufeinanderfolgenden Exemplaren gemäß dem Muster in Anlage 4 zu Anhang I.

(3) Abweichend von Absatz 2 brauchen die Vertragsparteien die Verwendung von Ergänzungsblättern nicht zuzulassen, wenn zur Behandlung der Anmeldungen Datenverarbeitungsanlagen eingesetzt werden, welche die Anmeldungen ausdrucken.

(4) Die Beteiligten können Vordrucksätze drucken lassen, die nur jene Exemplare der Muster in Anhang I enthalten, die sie für ihre Anmeldungen benötigen.

(5) In der linken oberen Ecke des Vordrucks können die Vertragsparteien eine Angabe zur Bezeichnung der betreffenden Vertragspartei eindringen lassen. Werden solche Papiere den Behörden einer anderen Vertragspartei vorgelegt, so steht diese Angabe der Annahme der Anmeldung nicht entgegen.

Artikel 2

(1) Die Vordrucke sind auf selbstkopierendem Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 Gramm zu drucken. Dieses Papier muß so beschaffen sein, daß die Angaben auf der Vorderseite nicht die Lesbarkeit der Angaben auf der Rückseite beeinträchtigen und darf bei normalem Gebrauch weder einreißen noch knicken. Für alle Exemplare ist weißes Papier zu verwenden. ► **M4** Auf den für den Versand verwendeten Exemplaren (1, 4 und 5) haben jedoch die Felder Nrn. 1 (mit Ausnahme des mittleren Teils), 2, 3, 4, 5, 6, 8, 15, 17, 18, 19, 21, 25, 27, 31, 32, 33 (erstes Teilfeld links), 35, 38, 40, 44, 50, 51, 52, 53, 55 und 56 einen grünen Grund. ◀ Die Vordrucke werden in grüner Farbe gedruckt.

▼ M1

(1a) Die einzelnen Exemplare der Vordrucke sind wie folgt farblich gekennzeichnet:

a) In den Vordrucken nach den Mustern in den Anlagen 1 und 3 zu Anhang I sind

— die Exemplare 1, 2, 3 und 5 am rechten Rand mit einem durchgehenden roten, grünen, gelben bzw. blauen Streifen versehen,

— die Exemplare 4, 6, 7 und 8 am rechten Rand mit einem unterbrochenen blauen, roten, grünen bzw. gelben Streifen versehen;

b) in den Vordrucken nach den Mustern in den Anlagen 2 und 4 zu Anhang I sind die Exemplare 1/6, 2/7, 3/8 und 4/5 am rechten Rand mit einem durchgehenden und rechts davon mit einem unterbrochenen roten, grünen, gelben bzw. blauen Streifen versehen.

Diese Streifen sind etwa 3 mm breit. Der unterbrochene Streifen besteht aus einer Folge von 3 mm langen Vierecken und 3 mm Zwischenraum.

▼ B

(2) Die Exemplare, auf denen die Eintragungen in den Vordrucken in Durchschrift erscheinen müssen, sind in Anlage 1 genannt. Die Exemplare, auf denen die Angaben in den Ergänzungsblättern in Durchschrift erscheinen müssen, sind in Anlage 2 genannt.

(3) Die Vordrucke haben das Format 210 x 297 mm, wobei in der Länge Abweichungen von — 5 bis + 8 mm zugelassen sind.

(4) Die Vertragsparteien können vorsehen, daß die Vordrucke den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten müssen.

Ausfüllen des Einheitspapiers*Artikel 3*

(1) Die Vordrucke sind unter Beachtung des Merkblatts in Anlage 3 auszufüllen.

(2) Werden für die Erfüllung der Förmlichkeiten öffentliche oder private Datenverarbeitungssysteme eingesetzt, so lassen die zuständigen Behörden auf Antrag zu, daß die Beteiligten die handschriftliche Unterzeichnung durch ein vergleichbares technisches Verfahren ersetzen, das gegebenenfalls auf der Verwendung eines Codes basiert und dieselben Rechtswirkungen hat wie die handschriftliche Unterzeichnung. Diese Vereinfachung wird nur zugelassen, wenn die von den zuständigen Behörden geforderten technischen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Werden für die Erfüllung der Förmlichkeiten öffentliche oder private Datenverarbeitungssysteme eingesetzt, die auch Anmeldungen ausdrucken, so können die zuständigen Behörden zulassen, daß statt des manuellen oder mechanischen Anbringens eines Zollstempels und der Unterschrift der zuständigen Beamten diese so erstellten Anmeldungen direkt durch diese Systeme bestätigt werden können.

▼B**Verwendung des Einheitspapiers***Artikel 4*

Die Bestimmungen über die Verwendung des Einheitspapiers sind in Anlage 3 niedergelegt.

Artikel 5

(1) Wird ein Vordrucksatz des Einheitspapiers nacheinander für die Erfüllung der Ausfuhr-, Versand- und/oder Einfuhrförmlichkeiten verwendet, so haftet jeder Beteiligte nur für die Angaben, die sich auf das Verfahren beziehen, das er als Anmelder oder Hauptverpflichteter oder als deren Vertreter beantragt hat.

(2) Zur Anwendung des Absatzes 1 hat der Beteiligte, der ein in einer früheren Phase des betreffenden Warenverkehrs ausgegebenes Einheitspapier verwendet, vor Abgabe seiner Anmeldung die Richtigkeit der vorhandenen Angaben für die ihn betreffenden Felder, sowie ihre Gültigkeit für die betreffenden Waren und das beantragte Verfahren nachzuprüfen und die Angaben gegebenenfalls zu vervollständigen.

(3) In den Fällen nach Absatz 2 hat der Beteiligte alle von ihm festgestellten Unterschiede zwischen den betreffenden Waren und den vorhandenen Angaben umgehend der Zollstelle mitzuteilen.

Artikel 6

(1) Für die Ausfuhr von Waren aus dem Gebiet einer Vertragspartei werden die Exemplare 1, 2 und 3 des Musters in Anlage 1 zu Anhang I oder die Exemplare 1/6, 2/7 und 3/8 des Musters in Anlage 2 zu Anhang I benötigt.

(2) ►**M4** Für Versandverfahren werden die Exemplare 1, 4 und 5 des Musters in Anlage 1 zu Anhang I oder die Exemplare 1/6 und 4/5 (doppelt) des Musters in Anlage 2 zu Anhang I benötigt. ◀

(3) Für die Einfuhr von Waren in das Gebiet einer Vertragspartei werden die Exemplare 6, 7 und 8 des Musters in Anlage 1 zu Anhang I oder die Exemplare 1/6, 2/7 und 3/8 des Musters in Anlage 2 zu Anhang I benötigt.

Abgabe der Anmeldung*Artikel 7*

(1) Den Anmeldungen sind innerhalb der in Artikel 3 des Übereinkommens festgelegten Grenzen die Unterlagen beizufügen, die für die Überführung der betreffenden Waren in das beantragte Verfahren erforderlich sind.

▼B

(2) Die Abgabe einer vom Anmelder oder von seinem Vertreter unterzeichneten Anmeldung bei einer Zollstelle gilt als Willenserklärung des Beteiligten, die betreffenden Waren zur Überführung in das beantragte Verfahren anzumelden; unbeschadet der etwaigen Anwendung strafrechtlicher Vorschriften gilt die Abgabe der Anmeldung ferner als Verpflichtung gemäß den Bestimmungen der Vertragsparteien in bezug auf folgendes:

- die Richtigkeit der in der Anmeldung enthaltenen Angaben,
- die Echtheit der beigefügten Unterlagen,
- die Einhaltung aller Obliegenheiten im Zusammenhang mit der Überführung der Waren in das betreffende Verfahren.

Artikel 8

In den Fällen, in denen zusätzliche Exemplare des Einheitspapiers oder der Anmeldung verlangt werden, können die Beteiligten zu diesem Zweck gegebenenfalls zusätzliche Blätter oder Fotokopien dieses Papiers oder dieser Anmeldung verwenden. Sie werden von den zuständigen Behörden in der gleichen Weise anerkannt wie die Originale, sofern ihre Beschaffenheit und Lesbarkeit von diesen Behörden als zufriedenstellend erachtet wird.



Anlage 1

Angabe der Exemplare der Vordrucke gemäß den Anlagen 1 und 3 zu Anhang I, auf denen die Eintragungen selbstdurchschreibend erscheinen müssen

(Exemplar 1 eingeschlossen)

Feld Nr.	Nummern der Exemplare	Feld Nr.	Nummern der Exemplare
I. FELDER FÜR DIE BETEILIGTEN			
1	1 bis 8 ausgenommen mittleres Teilfeld:	29	1 bis 3
	1 bis 3	30	1 bis 3
2	1 bis 5 ⁽¹⁾	31	1 bis 8
3	1 bis 8	32	1 bis 8
4	1 bis 8	33	erstes Teilfeld
5	1 bis 8		links:
6	1 bis 8		1 bis 8
7	1 bis 3		restliches Feld:
8	1 bis 5 ⁽¹⁾	34a	1 bis 3
9	1 bis 3	34b	1 bis 3
10	1 bis 3	35	1 bis 8
11	1 bis 3	36	—
12	—	37	1 bis 3
13	1 bis 3	38	1 bis 8
14	1 bis 4	39	1 bis 3
15	1 bis 8	40	1 bis 5 ⁽¹⁾
15a	1 bis 3	41	1 bis 3
15b	1 bis 3	42	—
16	1, 2, 3, 6, 7 und 8	43	—
17	1 bis 8	44	1 bis 5 ⁽¹⁾
17a	1 bis 3	45	—
17b	1 bis 3	46	1 bis 3
18	1 bis 5 ⁽¹⁾	47	1 bis 3
19	1 bis 5 ⁽¹⁾	48	1 bis 3
20	1 bis 3	49	1 bis 3
21	1 bis 5 ⁽¹⁾	50	1 bis 8
22	1 bis 3	51	1 bis 8
23	1 bis 3	52	1 bis 8
24	1 bis 3	53	1 bis 8
25	1 bis 5 ⁽¹⁾	54	1 bis 4
26	1 bis 3	55	—
27	1 bis 5 ⁽¹⁾	56	—
28	1 bis 3		
II. FELDER FÜR DIE VERWALTUNG			
A	1 bis 4 ⁽²⁾	F	—
B	1 bis 3	G	—
C	1 bis 8 ⁽²⁾	H	—
D	1 bis 4	I	—
E	—	J	—

⁽¹⁾ Die Ausfüllung dieser Felder durch die Beteiligten kann in keinem Fall für Zwecke des Versandverfahrens auf den Exemplaren Nrn. 5 und 7 verlangt werden.

⁽²⁾ Dem Ausführland ist es freigestellt, ob diese Angaben in den genannten Exemplaren verlangt werden.



Anlage 2

Angabe der Exemplare der Vordrucke gemäß den Anlagen 2 und 4 zu Anhang I, auf denen die Eintragungen selbstdurchschreibend erscheinen müssen

(Exemplar 1 eingeschlossen)

Feld Nr.	Nummern der Exemplare	Feld Nr.	Nummern der Exemplare
I. FELDER FÜR DIE BETEILIGTEN			
1	1 bis 4 ausgenommen mittleres Teilfeld:	29	1 bis 3
	1 bis 3	30	1 bis 3
2	1 bis 4	31	1 bis 4
3	1 bis 4	32	1 bis 4
4	1 bis 4	33	erstes Teilfeld
5	1 bis 4		links:
6	1 bis 4		1 bis 4
7	1 bis 3		restliches Feld:
8	1 bis 4	34a	1 bis 3
9	1 bis 3	34b	1 bis 3
10	1 bis 3	35	1 bis 4
11	1 bis 3	36	1 bis 3
12	1 bis 3	37	1 bis 3
13	1 bis 3	38	1 bis 4
14	1 bis 4	39	1 bis 3
15	1 bis 4	40	1 bis 4
15a	1 bis 3	41	1 bis 3
15b	1 bis 3	42	1 bis 3
16	1 bis 3	43	1 bis 3
17	1 bis 4	44	1 bis 4
17a	1 bis 3	45	1 bis 3
17b	1 bis 3	46	1 bis 3
18	1 bis 4	47	1 bis 3
19	1 bis 4	48	1 bis 3
20	1 bis 3	49	1 bis 3
21	1 bis 4	50	1 bis 4
22	1 bis 3	51	1 bis 4
23	1 bis 3	52	1 bis 4
24	1 bis 3	53	1 bis 4
25	1 bis 4	54	1 bis 4
26	1 bis 3	55	—
27	1 bis 4	56	—
28	1 bis 3		
II. FELDER FÜR DIE VERWALTUNG			
A	1 bis 4 ⁽¹⁾	F	—
B	1 bis 3	G	—
C	1 bis 4	H	—
D/J	1 bis 4	I	—
E/J	—		

⁽¹⁾ Dem Ausführland ist es freigestellt, ob diese Angaben in den genannten Exemplaren verlangt werden.

▼B*Anlage 3***MERKBLATT ZUR VERWENDUNG DER VORDRUCKE DES EINHEITSPAPIERS**

TITEL I

A. Allgemeine Bemerkungen

Den Beteiligten bieten sich mehrere Verwendungsmöglichkeiten, die zwei Kategorien zugeordnet werden können:

- Verwendung des vollständigen Vordrucksatzes;
- Verwendung von Teilsätzen.

1. *Verwendung des vollständigen Vordrucksatzes*

Es handelt sich um die Fälle, in denen der Beteiligte bei der Erfüllung der Ausfuhrförmlichkeiten einen Vordruck verwendet, der alle Exemplare enthält, die für die Förmlichkeiten der Ausfuhr und des Versandverfahrens sowie für die Förmlichkeiten im Bestimmungsland benötigt werden.

Dieser Vordruck besteht aus 8 Exemplaren:

- Exemplar Nr. 1, das von den Behörden des Ausfuhrlandes aufbewahrt wird (Förmlichkeiten der Ausfuhr und des Versandverfahrens);
- Exemplar Nr. 2, das für die Statistik des Ausfuhrlandes bestimmt ist;
- Exemplar Nr. 3, das nach Bescheinigung durch die Zollstelle dem Ausführer zurückgegeben wird;
- Exemplar Nr. 4, das bei einem Versandverfahren von der Bestimmungszollstelle aufbewahrt wird;
- Exemplar Nr. 5, das als Rückschein für das Versandverfahren verwendet wird;
- Exemplar Nr. 6, das von den Behörden des Bestimmungslandes aufbewahrt wird (Förmlichkeiten bei der Einfuhr);
- Exemplar Nr. 7, das für die Statistik des Bestimmungslandes bestimmt ist (Förmlichkeiten der Einfuhr);
- Exemplar Nr. 8, das nach Bescheinigung durch die Zollstelle dem Empfänger zurückgegeben wird.

▼M4**▼B**

(Die Exemplare Nr. 2 und Nr. 7 können je nach Bedarf der Vertragsparteien für andere Verwaltungszwecke verwendet werden).

Es handelt sich also um einen Vordrucksatz mit 8 Exemplaren, von denen die ersten drei zur Erfüllung der Förmlichkeiten im Ausfuhrland und die übrigen fünf zur Erfüllung der Förmlichkeiten im Bestimmungsland zu verwenden sind.

Der Vordrucksatz mit 8 Exemplaren ist so gestaltet, daß in den Fällen, in denen eine in den beteiligten Ländern gleichlautende Angabe einzutragen ist, diese Angabe unmittelbar vom Ausführer oder vom Hauptverpflichteten in das Exemplar Nr. 1 eingetragen wird und aufgrund einer chemischen Beschichtung des Papiers in Durchschrift auf sämtlichen anderen Exemplaren erscheint. Soll dagegen aus den verschiedensten Gründen (Schutz des Geschäftsgeheimnisses, unterschiedliche Angaben für das Ausfuhr- und Bestimmungsland usw.) eine Angabe nicht von einem Land zum anderen weitergegeben werden, so wird die Durchschrift der betreffenden Angabe durch die Desensibilisierung des Papiers auf die für das Ausfuhrland bestimmten Exemplare beschränkt.

Wenn in das gleiche Feld eine andere Angabe für das Bestimmungsland eingetragen werden muß, ist Kohlepapier zu verwenden, damit diese zusätzlichen Angaben auf den Exemplaren Nrn. 6 bis 8 erscheinen.

▼B

Insbesondere in Fällen, in denen die Anmeldungen in einem EDV-Verfahren erstellt werden, können jedoch anstelle des Vordrucksatzes mit 8 Exemplaren zwei Sätze mit jeweils 4 Exemplaren verwendet werden, wobei alle Exemplare eine doppelte Funktion haben: 1/2, 2/7, 3/8 und 4/5; dabei entspricht der erste Satz hinsichtlich der dort einzutragenden Angaben den Exemplaren Nrn. 1 bis 4 und der zweite den Exemplaren Nrn. 5 bis 8. In diesem Fall ist es notwendig, bei jedem Satz mit 4 Exemplaren die Numerierung der entsprechenden Exemplare dadurch anzugeben, daß man die jeweils nicht in Betracht kommenden Exemplarnummern streicht.

Diese Vordrucksätze mit 4 Exemplaren sind so gestaltet, daß die in allen Exemplaren benötigten Angaben aufgrund der chemischen Beschichtung des Papiers in Durchschrift erscheinen.

2. *Verwendung von Teilsätzen*

Es handelt sich um Fälle, in denen der Beteiligte keinen vollständigen Vordrucksatz im Sinne der Nummer 1 verwenden will. Er kann in diesem Fall für jeden Abschnitt (Ausfuhr, Versandverfahren und Einfuhr) des Warenverkehrs zwischen den Vertragsparteien die jeweils für die Erfüllung der Förmlichkeiten eines Verfahrensabschnitts benötigten Exemplare der Anmeldung verwenden. Er kann ferner diesen Exemplaren, sofern er dies wünscht, die für die Erfüllung der Förmlichkeiten für den einen oder anderen weiteren Abschnitt erforderlichen Exemplare beifügen.

Im Falle einer Verwendung von Teilsätzen sind also verschiedene Kombinationen möglich, wobei die Nummern der zu verwendenden Exemplare denen in Ziffer 1 entsprechen.

Es sind beispielsweise die folgenden Kombinationen möglich:

— nur Ausfuhr: Exemplare Nrn. 1, 2 und 3,

▼M4

— usfuhr + Versandverfahren: Exemplare Nrn. 1, 2, 3, 4 und 5,

▼B

— Ausfuhr + Einfuhr: Exemplare Nrn. 1, 2, 3, 6, 7 und 8,

▼M4

— nur Versandverfahren: Exemplare Nrn. 1, 4 und 5,

▼B

— Versandverfahren + Einfuhr: Exemplare Nrn. 1, 4, 5, 6, 7 und 8,

— nur Einfuhr: Exemplare Nrn. 6, 7 und 8.

Außer den genannten Fällen gibt es auch solche, in denen am Bestimmungsort der Gemeinschaftscharakter der betreffenden Waren nachzuweisen ist, ohne daß das Versandverfahren in Anspruch genommen wurde. In diesen Fällen ist das dafür vorgesehene Exemplar (Nr. 4) entweder gesondert oder in Verbindung mit dem einen oder anderen der vorgenannten Vordrucksätze zu verwenden. Ist das Papier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren aufgrund der Gemeinschaftsbestimmungen in 3 Exemplaren auszustellen, so sind zusätzliche Exemplare oder Ablichtungen des betreffenden Exemplars Nr. 4 vorzulegen.

B. Verlangte Angaben

Die Vordrucke enthalten sämtliche Angaben, die von den Vertragsparteien verlangt werden können. Einige Felder müssen immer ausgefüllt werden, während andere nur dann auszufüllen sind, wenn das Land, in dem die Förmlichkeiten erfüllt werden, dies verlangt. Zu diesem Zweck ist der Teil dieses Merkblattes betreffend die Verwendung der einzelnen Felder besonders zu beachten.

▼ B

Unbeschadet der Anwendung vereinfachter Verfahren sieht die Maximalliste der Felder, die für jeden Abschnitt eines Warenverkehrs zwischen den Vertragsparteien auszufüllen sind, einschließlich der bei Anwendung von Sonderregelungen erforderlichen Felder, für die einzelnen Abschnitte wie folgt aus:

▼ M5

— Ausfuhrförmlichkeiten: Felder Nrn. 1 (erstes und zweites Unterfeld), 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 15a, 15b, 16, 17, 17a, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34a, 34b, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 44, 46, 47, 48, 49, 50 und 54;

▼ M4

— Förmlichkeiten des Versandverfahrens: Felder Nrn. 1 (drittes Teilfeld), 2, 3, 4, 5, 6, 8, 15, 17, 18, 19, 21, 25, 27, 31, 32, 33 (erstes Teilfeld), 35, 38, 40, 44, 50, 51, 52, 53, 55 und 56 (Felder mit grünem Grund);

▼ B

— Einfuhrmöglichkeiten: Felder Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 15a, 16, 17, 17a, 17b, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34a, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49 und 54;

— Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren (T2L): Felder Nrn. 1 (ausgenommen 2. Teilfeld), 2, 3, 4, 5, 14, 31, 32, 33, 35, 38, 40, 44 und 54.

C. Art der Verwendung des Vordrucks

In allen Fällen, in denen der gewählte Vordrucksatz mindestens ein Exemplar enthält, das in einem anderen Mitgliedstaat als dem verwendet werden soll, in dem der Vordruck ursprünglich ausgefüllt wurde, sind die Vordrucke mit Schreibmaschine oder mittels eines mechanographischen oder eines ähnlichen Verfahrens auszufüllen. Um das Ausfüllen mit der Schreibmaschine zu erleichtern, ist der Vordruck derart einzuspannen, daß der erste Buchstabe der im Feld Nr. 2 einzutragenden Angaben im Positionskästchen in der linken oberen Ecke erscheint.

In den Fällen, in denen alle Exemplare des gewählten Satzes im selben Land verwendet werden sollen, können sie auch leserlich handschriftlich mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift ausgefüllt werden, soweit eine solche Möglichkeit in diesem Land vorgesehen ist. Das gleiche gilt für Angaben in den Exemplaren, die für die Anwendung des Versandverfahrens benötigt werden.

Die Formulare dürfen weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die unzutreffenden Angaben gestrichen und gegebenenfalls die gewünschten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede derartige Änderung muß von dem, der sie vorgenommen hat, bestätigt und von den zuständigen Behörden abgezeichnet werden. Diese Behörden können gegebenenfalls verlangen, daß eine neue Anmeldung abgegeben wird.

Außerdem können die Vordrucke mit Hilfe eines Reproduktionsverfahrens anstelle eines der vorgenannten Verfahren ausgefüllt werden. Sie können auch mittels eines Reproduktionsverfahrens hergestellt und gleichzeitig ausgefüllt werden; dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Bestimmungen über die Vordruckmuster, über das Vordruckpapier und -format, über die zu verwendende Sprache, über die Leserlichkeit, über das Verbot von Rasuren und Übermalungen sowie über Änderungen strikt eingehalten werden.

Nur die mit einer Nummer versehenen Felder sind erforderlichenfalls auszufüllen. Die übrigen mit einem Großbuchstaben versehenen Felder sind ausschließlich amtlichen Eintragungen vorbehalten.

Die für die Ausfuhrzollstelle bzw. die Abgangszollstelle bestimmten Exemplare sind von den Beteiligten handschriftlich zu unterzeichnen. Mit seiner Unterschrift oder gegebenenfalls der Unterschrift eines bevollmächtigten Vertreters übernimmt der Hauptverpflichtete die Haftung für alle Angaben betreffend das Versandverfahren nach Maßgabe der unter Buchstabe B aufgeführten einschlägigen Bestimmungen.

▼ B

Die Exemplare, die bei der Bestimmungszollstelle verbleiben sollen, sind vom Beteiligten handschriftlich zu unterzeichnen. Es wird darauf hingewiesen, daß der Beteiligte im Zusammenhang mit den Förmlichkeiten bei der Ausfuhr und Einfuhr mit seiner Unterschrift gemäß den Rechtsvorschriften der Vertragsparteien die Haftung übernimmt für:

- die Richtigkeit der Angaben in der Anmeldung und im Zusammenhang mit den von ihm zu erfüllenden Förmlichkeiten;
- die Echtheit der beigefügten Unterlagen;
- die Einhaltung aller Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Überführung der Waren in das betreffende Verfahren.

Im Zusammenhang mit den Förmlichkeiten für das Versandverfahren und die Einfuhr wird darauf hingewiesen, daß jeder Beteiligte den Inhalt seiner Anmeldung genau prüfen sollte. Insbesondere hat der Beteiligte jede festgestellte Abweichung zwischen den anzumeldenden Waren und den Angaben, die sich gegebenenfalls schon auf den zu verwendenden Vordrucken befinden, unverzüglich der Zollstelle mitzuteilen. In einem derartigen Fall müssen für die Anmeldung neue Vordrucke verwendet werden.

Vorbehaltlich Titel III dürfen Felder, die nicht auszufüllen sind, keinerlei Angaben oder Zeichen aufweisen.

TITEL II

BEMERKUNGEN ZU DEN EINZELNEN FELDERN

I. Förmlichkeiten im Ausfuhrland

Feld Nr. 1: Anmeldung

Im ersten Teilfeld ist der entsprechende Code nach Anhang III einzutragen.

Die Angabe der Art der Anmeldung (zweites Teilfeld) ist den Vertragsparteien freigestellt.

Bei Inanspruchnahme des Versandverfahrens ist im rechten (dritten) Teilfeld die entsprechende Kurzbezeichnung einzutragen.

▼ M5*Feld Nr. 2: Ausführer*

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt. Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift der betreffenden Person oder Unternehmung. Bezüglich der Kennnummer (den Beteiligten von den zuständigen Behörden für steuerliche, statistische und sonstige Zwecke zugeteilt) kann das Merkblatt von den Vertragsparteien ergänzt werden.

Bei Sammelsendungen können die Vertragsparteien vorsehen, dass die Angabe „Verschiedene“ in dieses Feld eingetragen und ein Verzeichnis der Ausführer der Anmeldung beigefügt wird.

Beim Versandverfahren ist es den Vertragsparteien freigestellt, ob dieses Feld verwendet wird.

▼ B*Feld Nr. 3: Vordrucke*

Anzugeben ist die laufende Nummer in Verbindung mit der Gesamtzahl der verwendeten Vordrucksätze und Ergänzungsvordrucke (Beispiel: Werden ein Vordruck und zwei Ergänzungsvordrucke vorgelegt, so ist der Vordruck mit 1/3, der erste Ergänzungsvordruck mit 2/3 und der zweite Ergänzungsvordruck mit 3/3 zu bezeichnen).

Bezieht sich die Anmeldung nur auf eine Warenposition (d. h. nur ein einziges Feld „Warenbezeichnung“ ist auszufüllen), wird in Feld Nr. 5 lediglich die Ziffer 1, in Feld Nr. 3 aber nichts angegeben.

▼ B

Werden anstelle eines Vordrucksatzes mit 8 Exemplaren zwei Vordrucksätze mit je 4 Exemplaren verwendet, so gelten die beiden als ein Vordrucksatz.

Feld Nr. 4: Ladelisten

Anzugeben ist die Anzahl der gegebenenfalls beigefügten Ladelisten bzw. der von der zuständigen Behörde zugelassenen handelsüblichen Listen, in denen die Waren beschrieben sind (in Ziffern). Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien im Falle der Ausfuhrmöglichkeiten freigestellt.

Feld Nr. 5: Positionen

Anzugeben ist die Gesamtzahl der vom Beteiligten auf allen verwendeten Vordrucken und Ergänzungsvordrucken (oder Ladelisten oder handelsüblichen Listen) angemeldeten Warenpositionen. Die Anzahl der Warenpositionen entspricht der Zahl der Felder „Warenbezeichnung“, die ausgefüllt sein müssen.

Feld Nr. 6: Packstücke insgesamt

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt. Anzugeben ist die Gesamtzahl der Packstücke, aus denen die betreffende Sendung besteht.

Feld Nr. 7: Bezugsnummer

Die Angabe ist dem Beteiligten freigestellt; es handelt sich um die Nummer, die der Beteiligte der betreffenden Sendung gegeben hat.

Feld Nr. 8: Empfänger

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift der Person oder Personen, der (denen) die Waren auszuliefern sind.

▼ M1

Für die Ausfuhrmöglichkeiten ist die Verwendung dieses Feldes den Vertragsparteien freigestellt. Für das Versandverfahren ist die Verwendung dieses Feldes obligatorisch; die Vertragsparteien können jedoch zulassen, daß dieses Feld nicht ausgefüllt wird, wenn der Empfänger ausserhalb des Gebietes der Vertragsparteien ansässig ist. Die Angabe der Kennnummer ist in diesem Stadium freigestellt.

▼ B*Feld Nr. 9: Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr*

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (für den Transfer oder die Rückführung der Fremdwährungen im Zusammenhang mit dem betreffenden Geschäftsvorgang verantwortliche Person).

Feld Nr. 10: Erstes Bestimmungsland

Den Vertragsparteien ist freigestellt, dieses Feld nach Maßgabe der nationalen Vorschriften zu verwenden.

Feld Nr. 11: Handelsland

Den Vertragsparteien ist freigestellt, dieses Feld nach Maßgabe der nationalen Vorschriften zu verwenden.

Feld Nr. 13: GLP (Gemeinsame Landwirtschaftspolitik)

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (Angaben über die Durchführung einer Landwirtschaftspolitik).

▼ M5*Feld Nr. 14: Anmelder oder Vertreter des Ausführers*

Die Benutzung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt. Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma sowie vollständige Anschrift der betreffenden Person/Unternehmung nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen. Sind Anmelder und Ausführer identisch, so ist „Ausführer“ anzugeben. Bezüglich der Kennnummer (den Beteiligten von den zuständigen Behörden für steuerliche, statistische und sonstige Zwecke zugeteilt) kann das Merkblatt von den Vertragsparteien ergänzt werden.

Feld Nr. 15: Ausfuhrland

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien für die Ausfuhrmöglichkeiten freigestellt, bei Inanspruchnahme des Versandverfahrens indessen obligatorisch.

▼ M5

Anzugeben ist das Land, aus dem die Waren ausgeführt werden.

In Feld Nr. 15a ist der Code des betreffenden Landes anzugeben.

Die Verwendung des Feldes Nr. 15b ist den Vertragsparteien freigestellt (Angabe der Region, aus der die Waren ausgeführt werden).

Feld Nr. 15b ist nicht für das Versandverfahren auszufüllen.

▼ B

Feld Nr. 16: Ursprungsland

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt. Betrifft die Anmeldung mehrere Warenpositionen unterschiedlichen Ursprungs, so ist in diesem Feld der Vermerk „Verschiedene“ einzutragen.

▼ M5

Feld Nr. 17: Bestimmungsland

Anzugeben ist das betreffende Land. In Feld Nr. 17a wird der Ländercode eingetragen. Feld Nr. 17b muss in diesem Stadium nicht ausgefüllt werden.

Feld Nr. 17b ist im Fall des Versandverfahrens nicht auszufüllen.

▼ B

Feld Nr. 18: Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien im Falle der Ausfuhrförmlichkeiten freigestellt, bei Inanspruchnahme des Versandverfahrens hingegen obligatorisch. Anzugeben sind Kennzeichen oder Name(n) des/der Beförderungsmittel(s) (Lastkraftwagen, Schiff, Waggon, Flugzeug), auf das (die) die Waren bei ihrer Gestellung bei der Zollstelle, bei der die Ausfuhr- oder Versandförmlichkeiten erfüllt werden, unmittelbar verladen sind, sowie die Staatszugehörigkeit dieses Beförderungsmittels (oder — bei mehreren Beförderungsmitteln — die Staatszugehörigkeit des ziehenden bzw. schiebenden Beförderungsmittels) nach den hierfür vorgesehenen Codes (Beispiel: Wenn Zugmaschine und Anhänger verschiedene Kennzeichen tragen, so sind die Kennzeichen von Zugmaschine und Anhänger und die Staatszugehörigkeit der Zugmaschine anzugeben).

Bei Beförderungen im Postverkehr oder durch festinstallierte Transporteinrichtungen entfällt die Angabe des Kennzeichens und der Staatszugehörigkeit.

Bei Beförderungen im Eisenbahnverkehr entfällt die Angabe der Staatszugehörigkeit.

In den anderen Fällen ist es den Vertragsparteien freigestellt, die Angabe der Staatsangehörigkeit zu verlangen.

Feld Nr. 19: Container (Ctr)

Einzutragen sind unter Benutzung des Codes in Anhang III und nach Kenntnis im Zeitpunkt der Erfüllung der Ausfuhr- oder Versandförmlichkeiten die Angaben, die vermutlich den Gegebenheiten beim Überschreiten der Grenze des Ausfuhrlandes entsprechen.

Hinsichtlich des Versandverfahrens ist die Verwendung dieses Feldes den Vertragsparteien freigestellt.

Feld Nr. 20: Lieferbedingung

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (Angabe, aus der bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrages ersichtlich werden).

Feld Nr. 21: Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels

Hinsichtlich der Angabe des Kennzeichens ist die Verwendung des Feldes den Vertragsparteien freigestellt.

▼ B

Die Angabe der Staatszugehörigkeit ist obligatorisch.

Jedoch entfallen bei Beförderungen im Postverkehr, im Eisenbahnverkehr oder durch festinstallierte Transporteinrichtungen die Angabe des Kennzeichens und der Staatszugehörigkeit.

Anzugeben sind unter Benutzung des hierfür vorgesehenen Codes die Art (Lastkraftwagen, Schiff, Waggon, Flugzeug), sodann das Kennzeichen, zum Beispiel durch Angabe der Zulassungsnummer oder des Namens des mutmaßlichen aktiven Beförderungsmittels (d. h. des Antriebsmittels), das beim Überschreiten der Grenze des Ausfuhrlandes benutzt wird, und die Staatszugehörigkeit dieses aktiven Beförderungsmittels, wenn sie bei Erfüllung der Ausfuhr- oder Versandförmlichkeiten bekannt ist.

Handelt es sich um Huckepackverkehr oder werden mehrere Beförderungsmittel benutzt, ist aktives Beförderungsmittel dasjenige, das für den Antrieb der Zusammenstellung sorgt (Beispiel: Im Falle „Lastkraftwagen auf Seeschiff“ ist das Schiff das aktive Beförderungsmittel; im Falle „Zugmaschine mit Auflieger“ ist die Zugmaschine das aktive Beförderungsmittel).

Feld Nr. 22: Währung und in Rechnung gestellter Gesamtbetrag

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (Angabe der Währung, auf die der Geschäftsvertrag lautet, unter Benutzung des hierfür vorgesehenen Codes sowie Angabe des für sämtliche angemeldeten Waren in Rechnung gestellten Betrags).

Feld Nr. 23: Umrechnungskurs

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (geltender Wechselkurs für die Umrechnung der Rechnungswährung in die Währung des betreffenden Landes).

Feld Nr. 24: Art des Geschäfts

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (Angabe, aus der bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrags ersichtlich werden).

▼ M5

Feld Nr. 25: Verkehrszweig an der Grenze

Hier ist mit den Codes des Anhangs III der Verkehrszweig anzugeben, dem die aktiven Beförderungsmittel entsprechen, mit denen die Waren das Gebiet der Ausfuhr-Vertragspartei vermutlich verlassen.

Beim Versandverfahren ist es den Vertragsparteien freigestellt, ob dieses Feld verwendet wird.

▼ B

Feld Nr. 26: Inländischer Verkehrszweig

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (Angabe des innerhalb des betreffenden Landes benutzten Verkehrszweigs nach den Codes in Anhang III).

Feld Nr. 27: Ladeort

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt. Anzugeben ist der Ort, an dem die Waren nach Kenntnis im Zeitpunkt der Erfüllung der Ausfuhr- oder Versandförmlichkeiten auf das beim Überschreiten der Grenze des Ausfuhrlandes benutzte aktive Beförderungsmittel verladen werden, gegebenenfalls durch einen Code, soweit dies vorgesehen ist.

Feld Nr. 28: Finanz- und Bankangaben

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (Devisentransfer im Zusammenhang mit dem betreffenden Geschäft, Einzelheiten der finanziellen Förmlichkeiten und Verfahren sowie der Bankverbindung).

▼ M5*Feld Nr. 29: Ausgangszollstelle*

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (Angabe der Zollstelle, über die die Waren das Gebiet der betreffenden Vertragspartei verlassen sollen).

▼ B*Feld Nr. 30: Warenort*

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (Angabe des genauen Orts, an dem die Waren beschaut werden können).

*Feld Nr. 31: Packstücke und Warenbezeichnung; Zeichen und Nummern — Container Nr. — Anzahl und Art***▼ M1**

Einzutragen sind Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder - im Falle unverpackter Waren - die Anzahl der in der Anmeldung erfassten Gegenstände bzw. die Angabe „lose“ ; die übliche Handelsbezeichnung der Waren ist in allen Fällen einzutragen; für die Ausfuhrformlichkeiten muß diese Bezeichnung die zum Erkennen der Waren erforderlichen Angaben enthalten ; ist das Feld Nr. 33 „Warennummer“ auszufüllen, so muß diese Bezeichnung so genau sein, daß die Einreihung der Waren möglich ist. Dieses Feld muß ferner die für etwaige spezifische Regelungen (Verbrauchssteuern usw.) verlangten Angaben enthalten. Werden die Waren in Containern befördert, so ist ausserdem die Nummer der Container in diesem Feld anzugeben.

▼ B

Ist in Feld Nr. 16 (Ursprungsland) der Vermerk „Verschiedene“ eingetragen worden, so können die Vertragsparteien an dieser Stelle für jede Ware die Angabe des Ursprungslandes vorsehen, ohne jedoch diese Angabe dem Beteiligten zwingend vorzuschreiben.

Feld Nr. 32: Positions-Nummer

Anzugeben ist die laufende Nummer der betreffenden Warenposition im Verhältnis zu allen auf den verwendeten Vordrucken angemeldeten Positionen — vgl. Bemerkung zu Feld Nr. 5.

Bezieht sich die Anmeldung nur auf eine Warenposition, können die Vertragsparteien vorsehen, daß hier nichts anzugeben ist, da die Ziffer 1 in Feld Nr. 5 angegeben sein muß.

▼ M4*Feld Nr. 33: Warennummer*

Anzugeben ist der Code der betreffenden Ware.

Im Fall des Versandverfahrens sowie des Nachweises des Gemeinschaftscharakters der Waren ist die Verwendung dieses Feldes den Vertragsparteien freigestellt, es sei denn, sie ist nach Maßgabe des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987 obligatorisch.

▼ B*Feld Nr. 34: Ursprungsland-Code*

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt:

— Feld Nr. 34a (Angabe des Codes des in Feld Nr. 16 angegebenen Landes. Enthält Feld Nr. 16 die Eintragung „Verschiedene“, so ist der Code des Ursprungslandes jeder Warenposition anzugeben).

— Feld Nr. 34b (Angabe der Region, in der die betreffenden Waren hergestellt werden).

Feld Nr. 35: Rohmasse

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien im Falle der Ausfuhrformlichkeiten freigestellt, bei Inanspruchnahme des Versandverfahrens hingegen obligatorisch. Anzugeben ist die Rohmasse der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Ware, ausgedrückt in Kilogramm. Unter Rohmasse versteht man die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Behältern und anderem Beförderungsmaterial.

▼B*Feld Nr. 37: Verfahren*

Anzugeben ist das Verfahren, zu dem die Waren bei der Ausfuhr angemeldet werden, unter Benutzung des hierfür vorgesehenen Codes.

Feld Nr. 38: Eigenmasse

Anzugeben ist die Eigenmasse der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Ware, ausgedrückt in Kilogramm. Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen.

Im Falle des Versandverfahrens ist die Verwendung dieses Feldes den Vertragsparteien freigestellt.

Feld Nr. 39: Kontingent

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (soweit gemäß den Rechtsvorschriften über Kontingente erforderlich).

Feld Nr. 40: Summarische Anmeldung/Vorpapier

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (Hinweis auf die Papiere für das der Ausfuhr in ein anderes Land vorangegangenes Verwaltungsverfahren).

▼M4

Im Fall des Versandverfahrens sowie des Nachweises des Gemeinschaftscharakters der Waren ist die Verwendung dieses Feldes den Vertragsparteien freigestellt, es sei denn, sie ist nach Maßgabe des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987 obligatorisch.

▼B*Feld Nr. 41: Besondere Maßeinheit*

Nach Bedarf entsprechend den Angaben im Warenverzeichnis auszufüllen. Für jede Position ist die Menge in der im Warenverzeichnis vorgesehenen Maßeinheit anzugeben.

Feld Nr. 44: Besondere Vermerke — Vorgelegte Unterlagen — Bescheinigungen und Genehmigungen

Einzutragen sind die aufgrund der im Ausfuhrland gegebenenfalls anwendbaren spezifischen Regelungen erforderlichen Angaben sowie die Bezugsangaben aller mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen. (Dazu gehören die Seriennummern der Kontrollexemplare T Nr. 5, die Nummern der Einfuhrlicenzen oder -genehmigungen, Angaben über veterinärmedizinische und pflanzenschutzrechtliche Vorschriften, Nummern der Ladelisten usw.) Im Teilfeld „Code besondere Vermerke (B. V.)“ ist gegebenenfalls der Code für die besonderen Vermerke einzutragen, die im Rahmen des Versandverfahrens verlangt werden können. Dieses Teilfeld ist nur auszufüllen, wenn die Erledigung des Versandverfahrens mittels automatischer Datenverarbeitung erfolgt.

Feld Nr. 46: Statistischer Wert

Anzugeben ist der Betrag des sich nach den geltenden Vorschriften ergebenden statistischen Wertes, ausgedrückt in der von den Vertragsparteien vorgeschriebenen Währung.

Feld Nr. 47: Abgabenberechnung

Die Vertragsparteien können verlangen, daß gegebenenfalls, jeweils in einer Zeile, folgende Angaben zu machen sind, und zwar unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Codes:

- Art der Abgabe (Ausfuhrabgaben);
- Bemessungsgrundlage;
- anwendbarer Abgabensatz;
- berechneter Abgabenbetrag;
- gewählte Zahlungsart (ZA).

Feld Nr. 48: Zahlungsaufschub

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (Hinweis auf die betreffende Bewilligung).

Feld Nr. 49: Bezeichnung des Lagers

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt.

▼ M5

Feld Nr. 50: Hauptverpflichteter (bevollmächtigter Vertreter, Ort und Datum, Unterschrift)

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma sowie vollständige Anschrift des Hauptverpflichteten und die diesem von den zuständigen Behörden gegebenenfalls zugeteilte Kennnummer. Gegebenenfalls sind Name und Vorname bzw. Firma des bevollmächtigten Vertreters anzugeben, der für den Hauptverpflichteten unterzeichnet.

Vorbehaltlich der zu erlassenden besonderen Vorschriften über den Einsatz von EDV-Systemen muss das bei der Abgangszollstelle verbleibende Exemplar vom Beteiligten handschriftlich unterzeichnet werden. Handelt es sich bei dem Beteiligten um eine juristische Person, so gibt der Unterzeichner neben der Unterschrift seinen Namen und Vornamen sowie seine Stellung in der Firma an.

Im Fall der Ausfuhr kann der Anmelder oder sein Vertreter Name und Anschrift einer Mittelsperson mit Sitz im Verwaltungsbezirk der Ausgangszollstelle angeben, an die Exemplar Nr. 3 mit dem Dienststempelabdruck der Ausgangszollstelle zurückgegeben werden kann.

Feld Nr. 51: Vorgesehene Grenzübergangsstellen (und -länder)

Anzugeben ist die vorgesehene Eingangszollstelle jeder Vertragspartei, deren Gebiet berührt werden soll, oder, wenn bei der Beförderung ein anderes Gebiet als das der Vertragsparteien berührt wird, die Ausgangszollstelle, über die das Gebiet der Vertragsparteien verlassen wird. Es wird daran erinnert, dass die Grenzübergangsstellen in der „Liste der für das Versandverfahren zuständigen Zollstellen“ aufgeführt sind. Nach der Zollstelle wird der Code des betreffenden Landes angegeben.

▼ B

Feld Nr. 52: Sicherheit

Anzugeben ist die Form der Sicherheitsleistung für das betreffende Verfahren.

Feld Nr. 53: Bestimmungszollstelle (und Land)

Anzugeben ist die Zollstelle, bei der die Waren zur Beendigung des Versandverfahrens zu stellen sind. Es wird daran erinnert, daß die Bestimmungszollstellen in der „Liste der für Versandverfahren zuständigen Zollstellen“ aufgeführt sind.

Hinter der Bezeichnung der Zollstelle ist der Code des betreffenden Landes anzugeben.

Feld Nr. 54: Ort und Datum, Unterschrift und Name des Anmelders/ Vertreters

Vorbehaltlich der zu erlassenden besonderen Vorschriften über den Einsatz von EDV-Systemen muß das bei der Ausfuhrzollstelle verbleibende Exemplar vom Beteiligten handschriftlich unterzeichnet werden; neben seiner Unterschrift hat der Beteiligte seinen Namen und Vornamen anzugeben. Handelt es sich bei dem Beteiligten um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift und seinem Namen und Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben, sofern dies von den Vertragsparteien verlangt wird.

II. Förmlichkeiten während der Beförderung

Es kann vorkommen, daß zwischen dem Zeitpunkt des Abgangs der Waren von der Ausfuhr- und/oder Abgangszollstelle und dem Zeitpunkt ihres Eintreffens bei der Bestimmungszollstelle gewisse Eintragungen auf den die Waren begleitenden Exemplaren des Einheitspapiers vorgenommen werden müssen. Diese Eintragungen betreffen die Beförderung und sind im Verlauf des Versandverfahrens von dem Beförderer vorzunehmen, der für das Beförderungsmittel verantwortlich ist, auf das die Waren unmittelbar verladen wurden. Diese Eintragungen können handschriftlich vorgenommen werden, sofern sie leserlich sind. In diesem Fall sind die Vordrucke mit Tinte oder Kugelschreiber in Blockschrift auszufüllen.

▼B

Diese Eintragungen, die nur auf den Exemplaren Nm. 4 und 5 erscheinen, beziehen sich auf folgende Felder:

— Umladungen: Auszufüllen ist das Feld Nr. 55

Feld Nr. 55 — Umladungen —:

▼M4

Dieses Feld ist nach Maßgabe des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren auszufüllen.

▼B

— Andere Ereignisse: Auszufüllen ist das Feld Nr. 56

Feld Nr. 56 — andere Ereignisse während der Beförderung —:

Dieses Feld ist nach Maßgabe der Verpflichtungen im Rahmen des Versandverfahrens auszufüllen.

Sind jedoch Waren auf einen Auflieger verladen und findet während des Transports nur eine Auswechslung der Zugmaschine statt (mithin ohne Behandlung oder Umladung der Waren), so sind in diesem Feld Kennzeichen und Staatszugehörigkeit der neuen Zugmaschine anzugeben. In derartigen Fällen ist ein Sichtvermerk der zuständigen Behörden nicht erforderlich.

III. Förmlichkeiten im Bestimmungsland

Feld Nr. 1: Anmeldung

Einzutragen sind die entsprechenden Codes in Anhang III.

Die Angabe der Art der Anmeldung (zweites Teilfeld) ist den Vertragsparteien freigestellt.

Das rechte (dritte) Teilfeld darf nicht für die Einfuhrförmlichkeiten verwendet werden.

Feld Nr. 2: Ausführer

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Ausführers oder Verkäufers der Waren).

Feld Nr. 3: Vordrucke

Anzugeben ist die laufende Nummer in Verbindung mit der Gesamtzahl der verwendeten Vordrucksätze und Ergänzungsvordrucke. (Beispiel: Werden ein Vordruck und zwei Ergänzungsvordrucke vorgelegt, so ist der Vordruck mit 1/3, der erste Ergänzungsvordruck mit 2/3 und der zweite Ergänzungsvordruck mit 3/3 zu bezeichnen.)

Bezieht sich die Anmeldung nur auf eine Warenposition (d. h. nur ein einziges Feld „Warenbezeichnung“ ist auszufüllen), wird in Feld Nr. 5 lediglich die Ziffer 1, in Feld Nr. 3 aber nichts angegeben.

Feld Nr. 4: Ladelisten

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt.

Anzugeben ist die Anzahl der gegebenenfalls beigefügten Ladelisten bzw. der von der zuständigen Behörde zugelassenen handelsüblichen Listen, in denen die Waren beschrieben sind (in Ziffern).

▼B*Feld Nr. 5: Positionen*

Anzugeben ist die Gesamtzahl der vom Beteiligten auf allen verwendeten Vordrucken und Ergänzungsvordrucken (oder Ladelisten bzw. handelsüblichen Listen) angemeldeten Warenpositionen. Die Anzahl der Warenpositionen entspricht der Zahl der Felder „Warenbezeichnung“, die ausgefüllt sein müssen.

Feld Nr. 6: Packstücke insgesamt

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt. Anzugeben ist die Gesamtzahl der Packstücke, aus denen die betreffende Sendung besteht.

Feld Nr. 7: Bezugsnummer

Die Angabe ist dem Beteiligten freigestellt; es handelt sich um die Nummer, die der Beteiligte der betreffenden Sendung gegeben hat.

▼M5*Feld Nr. 8: Empfänger*

Die Benutzung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt. Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma sowie vollständige Anschrift des Beteiligten. Bei Sammelsendungen können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Angabe „Verschiedene“ in dieses Feld eingetragen und ein Verzeichnis der Empfänger beigefügt wird. Bezüglich der Kennnummer (den Beteiligten von den zuständigen Behörden für steuerliche, statistische oder sonstige Zwecke zugeteilt) kann das Merkblatt von den Vertragsparteien ergänzt werden.

▼B*Feld Nr. 9: Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr*

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (für den Transfer oder die Rückführung der Fremdwährungen im Zusammenhang mit dem betreffenden Geschäftsvorgang verantwortliche Person).

Feld Nr. 10: Letztes Herkunftsland

Den Vertragsparteien ist freigestellt, dieses Feld nach Maßgabe der nationalen Vorschriften zu verwenden.

Feld Nr. 11: Handelsland/Land der Erzeugung

Den Vertragsparteien ist freigestellt, dieses Feld nach Maßgabe der nationalen Vorschriften zu verwenden.

Feld Nr. 12: Angaben zum Wert

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (Angaben zur Ermittlung des Zollwerts, des statistischen Werts oder des steuerbaren Werts).

Feld Nr. 13: GLP (Gemeinsame Landwirtschaftspolitik)

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (Angaben über die Durchführung einer Landwirtschaftspolitik).

▼M5*Feld Nr. 14: Anmelder oder Vertreter des Empfängers*

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt. Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma sowie vollständige Anschrift des Beteiligten nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen. Ist der Anmelder mit dem Empfänger identisch, so wird „Empfänger“ angegeben.

Bezüglich der Kennnummer (dem Beteiligten von den zuständigen Behörden für steuerliche, statistische oder sonstige Zwecke zugeteilt) kann das Merkblatt von den Vertragsparteien ergänzt werden.

▼B*Feld Nr. 15: Ausfuhrland*

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt. Anzugeben ist das Land, aus dem die Waren ausgeführt worden sind. In Feld Nr. 15a ist der Code des betreffenden Landes anzugeben.

Feld Nr. 15b darf nicht ausgefüllt werden.

Feld Nr. 16: Ursprungsland

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt. Betrifft die Anmeldung mehrere Warenpositionen unterschiedlichen Ursprungs, so ist in diesem Feld der Vermerk „Verschiedene“ einzutragen.

Feld Nr. 17: Bestimmungsland

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt. Anzugeben ist das betreffende Land.

In Feld Nr. 17a ist der Code dieses Landes anzugeben.

In Feld Nr. 17b ist die Bestimmungsregion anzugeben.

Feld Nr. 18: Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels bei der Ankunft

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt. Anzugeben sind Kennzeichen oder Name(n) des/der Beförderungsmittel(s) (Lastkraftwagen, Schiff, Waggon, Flugzeug), auf das (die) die Waren bei ihrer Gestellung bei der Zollstelle, bei der die Einfuhrförmlichkeiten erfüllt werden, unmittelbar verladen sind, sowie die Staatszugehörigkeit dieses Beförderungsmittels (oder — bei mehreren Beförderungsmitteln — die Staatszugehörigkeit des ziehenden bzw. schiebenden Beförderungsmittels) nach den hierfür vorgesehenen Codes (Beispiel: Wenn Zugmaschine und Anhänger verschiedene Kennzeichen tragen, so sind die Kennzeichen der Zugmaschine und Anhänger und die Staatszugehörigkeit der Zugmaschine anzugeben).

Bei Beförderungen im Postverkehr oder durch festinstallierte Transporteinrichtungen entfällt die Angabe des Kennzeichens und der Staatszugehörigkeit.

Bei Beförderungen im Eisenbahnverkehr entfällt die Angabe der Staatszugehörigkeit.

Feld Nr. 19: Container (Ctr)

Einzutragen sind die erforderlichen Angaben unter Benutzung der Codes in Anhang III.

Feld Nr. 20: Lieferbedingung

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (Angabe, aus der bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrages ersichtlich werden).

Feld Nr. 21: Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels

Hinsichtlich der Angabe des Kennzeichens ist die Verwendung des Feldes den Vertragsparteien freigestellt. Die Angabe der Staatszugehörigkeit ist obligatorisch.

Jedoch entfallen bei Beförderungen im Postverkehr, im Eisenbahnverkehr oder durch festinstallierte Transporteinrichtungen die Angabe des Kennzeichens und der Staatszugehörigkeit.

Anzugeben sind unter Benutzung des hierfür vorgesehenen Codes die Art (Lastkraftwagen, Schiff, Waggon, Flugzeug), sodann das Kennzeichen, zum Beispiel durch Angabe der Zulassungsnummer oder des Namens des aktiven Beförderungsmittels (d. h. des Antriebsmittels), das beim Überschreiten der Grenze des Bestimmungslandes benutzt wird, und die Staatszugehörigkeit dieses aktiven Beförderungsmittels.

▼ B

Handelt es sich um Huckepackverkehr oder werden mehrere Beförderungsmittel benutzt, ist aktives Beförderungsmittel dasjenige, das für den Antrieb der Zusammenstellung sorgt (Beispiel: Im Falle „Lastkraftwagen auf Seeschiff“ ist das Schiff das aktive Beförderungsmittel; im Falle „Zugmaschine mit Auflieger“ ist die Zugmaschine das aktive Beförderungsmittel).

Feld Nr. 22: Währung und in Rechnung gestellter Gesamtbetrag

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (Angabe der Währung, auf die der Geschäftsvertrag lautet, unter Benutzung des hierfür vorgesehenen Codes sowie Angabe des für sämtliche angemeldeten Waren in Rechnung gestellten Betrags).

Feld Nr. 23: Umrechnungskurs

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (geltender Wechselkurs für die Umrechnung der Rechnungswährung in die Währung des betreffenden Landes).

Feld Nr. 24: Art des Geschäfts

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (Angabe, aus der bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrags ersichtlich werden).

▼ M5*Feld Nr. 25: Verkehrsweig an der Grenze*

Hier ist mit dem Code des Anhangs III das aktive Beförderungsmittel anzugeben, mit dem die Waren in das Zollgebiet der Bestimmungs-Vertragspartei verbracht wurden.

▼ B*Feld Nr. 26: Inländischer Verkehrsweig*

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (Angabe des innerhalb des betreffenden Landes benutzten Verkehrsweigs nach den Codes in Anhang III).

Feld Nr. 27: Entladeort

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt. Anzugeben ist der Ort, an dem die Waren von dem beim Überschreiten der Grenze des Bestimmungslandes benutzten aktiven Beförderungsmittel abgeladen werden, gegebenenfalls durch eine Kennziffer, soweit dies vorgesehen ist.

Feld Nr. 28: Finanz- und Bankangaben

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (Devisentransfer im Zusammenhang mit dem betreffenden Geschäft, Einzelheiten der finanziellen Förmlichkeiten und Verfahren sowie der Bankverbindung).

▼ M5*Feld Nr. 29: Eingangszollstelle*

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (Angabe der Zollstelle, über die die Waren in das Zollgebiet der betreffenden Vertragsparteien verbracht wurden).

▼ B*Feld Nr. 30: Warenort*

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (Angabe des genauen Orts, an dem die Waren beschaut werden können).

▼ B*Feld Nr. 31: Packstücke und Warenbezeichnung; Zeichen und Nummern — Container-Nr. — Anzahl und Ort*

Einzutragen sind Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder — im besonderen Fall unverpackter Waren — die Anzahl der in der Anmeldung erfaßten Gegenstände bzw. die Angabe „lose“ sowie in beiden Fällen die zum Erkennen der Waren erforderlichen Angaben. Unter Warenbezeichnung ist die übliche Handelsbezeichnung der Ware zu verstehen, die so genau sein muß, daß die sofortige und eindeutige Identifizierung und die Eingliederung der Ware möglich ist. Dieses Feld muß ferner die für etwaige spezifische Regelungen (Mehrwertsteuer, Verbrauchsteuer usw.) verlangten Angaben enthalten. Werden die Waren in Containern befördert, so ist außerdem die Nummer der Container in diesem Feld anzugeben.

Ist in Feld Nr. 16 (Ursprungsland) der Vermerk „Verschiedene“ eingetragen worden, so können die Vertragsparteien verlangen, an dieser Stelle für jede Ware das Ursprungsland anzugeben.

Feld Nr. 32: Positions-Nummer

Anzugeben ist die laufende Nummer der betreffenden Warenposition im Verhältnis zu allen auf den verwendeten Vordrucken angemeldeten Positionen — vgl. Bemerkung zu Feld Nr. 5.

Bezieht sich die Anmeldung nur auf eine Warenposition, so können die Vertragsparteien vorsehen, daß hier nichts anzugeben ist, da die Ziffer 1 in Feld Nr. 5 angegeben sein muß.

Feld Nr. 33: Warennummer

Anzugeben ist der Code der betreffenden Warenposition. Für das zweite und die weiteren Teilfelder können die Vertragsparteien die Verwendung einer spezifischen Nomenklatur vorschreiben.

▼ M5*Feld Nr. 34: Ursprungsland-Code*

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (in Feld 34a Angabe des Codes des gegebenenfalls in Feld Nr. 16 angegebenen Ursprungslandes). Enthält Feld Nr. 16 die Angabe „Verschiedene“, so wird das Ursprungsland jeder Ware mit den entsprechenden Codes angegeben (und Feld Nr. 34b wird nicht ausgefüllt).

▼ B*Feld Nr. 35: Rohmasse*

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt. Anzugeben ist die Rohmasse der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Ware, ausgedrückt in Kilogramm. Unter Rohmasse versteht man die Masse der Waren mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Behältern und anderem Beförderungsmaterial.

Feld Nr. 36: Präferenz

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (Hinweis auf einen geltenden Präferenzzollsatz).

Feld Nr. 37: Verfahren

Anzugeben ist das Verfahren, zu dem die Waren am Bestimmungsort angemeldet werden, unter Benutzung des hierfür vorgesehenen Codes.

Feld Nr. 38: Eigenmasse

Anzugeben ist die Eigenmasse der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Ware, ausgedrückt in Kilogramm. Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen.

▼ B*Feld Nr. 39: Kontingent*

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (soweit gemäß den Rechtsvorschriften über Kontingente erforderlich).

Feld Nr. 40: Summarische Anmeldung/Vorpapier

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (Hinweis auf die im Bestimmungsland gegebenenfalls abgegebene summarische Anmeldung oder die Unterlagen über ein etwaiges vorangegangenes Verwaltungsverfahren).

Feld Nr. 41: Besondere Maßeinheit

Nach Bedarf entsprechend den Angaben im Warenverzeichnis auszufüllen. Für jede Position ist die Menge in der im Warenverzeichnis vorgesehenen Maßeinheit anzugeben.

▼ M5*Feld Nr. 42: Artikelpreis*

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (anzugeben ist der sich auf diesen Artikel beziehende Teil des gegebenenfalls in Feld Nr. 22 angegebenen Preises).

▼ B*Feld Nr. 43: Bewertungsmethode*

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (Einzelheiten zur Ermittlung des Zollwerts, des statistischen Werts oder des steuerbaren Werts).

Feld Nr. 44: Besondere Vermerke — Vorgelegte Unterlagen — Bescheinigungen und Genehmigungen

Einzutragen sind die aufgrund der im Bestimmungsland gegebenenfalls anwendbaren spezifischen Regelungen erforderlichen Angaben sowie die Bezugsangaben aller mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen. (Dazu gehören die Seriennummer der Kontroll Exemplare T Nr. 5, die Nummern der Einfuhrlizenzen oder -genehmigungen, Angaben über veterinärmedizinische und pflanzenschutzrechtliche Vorschriften, Nummern der Ladelisten usw.). Das Teilfeld „Code besondere Vermerke (B. V.)“ ist nicht auszufüllen.

Feld Nr. 45: Berichtigung

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (Einzelheiten zur Ermittlung des Zollwerts, des statistischen Werts oder des steuerbaren Werts).

Feld Nr. 46: Statistischer Wert

Anzugeben ist der Betrag des sich nach den geltenden Vorschriften ergebenden statistischen Wertes, ausgedrückt in der vom Bestimmungsland vorgeschriebenen Währung.

Feld Nr. 47: Abgabenberechnung

Die Vertragsparteien können verlangen, daß gegebenenfalls, jeweils in einer Zeile, folgende Angaben zu machen sind, und zwar unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Codes:

- Art der Abgabe (Einfuhrangaben);
- Bemessungsgrundlage;
- anwendbarer Abgabensatz;
- berechneter Abgabenbetrag;
- gewählte Zahlungsart (ZA).

▼B*Feld Nr. 48: Zahlungsaufschub*

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (Hinweis auf die betreffende Bewilligung).

Feld Nr. 49: Bezeichnung des Lagers

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt.

Feld Nr. 50: Ort und Datum, Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters

Vorbehaltlich der zu erlassenden besonderen Vorschriften über den Einsatz von EDV-Systemen muß das bei der Bestimmungszollstelle verbleibende Exemplar vom Beteiligten handschriftlich unterzeichnet werden; neben seiner Unterschrift hat der Beteiligte seinen Namen und Vornamen anzugeben. Handelt es sich bei dem Beteiligten um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift und seinem Namen und Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben, sofern dies von den Vertragsparteien verlangt wird.

TITEL III

Bemerkungen zu den Ergänzungsvordrucken

- A. Ergänzungsvordrucke dürfen nur verwendet werden, wenn mehrere Warenpositionen anzumelden sind (vgl. Feld Nr. 5). Sie dürfen nur in Verbindung mit einem Vordruck vorgelegt werden.
- B. Die Bemerkungen unter Titel I und II gelten auch für die Ergänzungsvordrucke.

Jedoch

- ist die Verwendung des Feldes Nr. 2/8 den Vertragsparteien freigestellt; dieses Feld darf nur den Namen und gegebenenfalls die Kennnummer der betreffenden Person enthalten;
 - betrifft der Teil „Zusammenfassung“ Feld Nr. 47 die endgültige Zusammenfassung sämtlicher Positionen aus den verwendeten Vordrucken. Diese Zusammenfassung braucht daher nur in den letzten der einem Vordruck beigefügten Ergänzungsvordrucke eingetragen zu werden, um einerseits den Betrag je Abgabenart und andererseits den Gesamtbetrag (GS) der geschuldeten Abgaben aufzuzeigen.
- C. Bei Verwendung von Ergänzungsvordrucken sind die nicht verwendeten Felder „Warenbezeichnung“ so durchzustreichen, daß jede spätere Benutzung ausgeschlossen ist.

▼B*ANHANG III***BEIM AUSFÜLLEN DER VORDRUCKE DES EINHEITSPAPIERS ZU
VERWENDEDE CODES***Feld Nr. 1: Anmeldung*

Erster Teil

Die Kurzbezeichnung EU ist zu verwenden für:

— die Anmeldung zur Ausfuhr nach einer anderen Vertragspartei;

— die Anmeldung zur Einfuhr aus einer anderen Vertragspartei.

Dritter Teil

Dieses Teilfeld ist nur auszufüllen, wenn der Vordruck für ein Versandverfahren verwendet wird.

Feld Nr. 19: Container

Folgende Codes sind zu verwenden:

0: Nicht in Containern beförderte Waren;

1: In Containern beförderte Waren.

Feld Nr. 25: Verkehrsweig an der Grenze

Die Codes sind in nachstehender Liste enthalten:

Code Verkehrsweige, Post und andere Beförderungsarten

A. Einziffriger Code (obligatorisch)

B. Zweiziffriger Code (zweite Ziffer den Vertragsparteien freigestellt)

A	B	Bezeichnung
1	10	Seeverkehr
	12	Waggon auf Seeschiff
	16	Straßenfahrzeug mit eigenem Antrieb auf Seeschiff
	17	Anhänger oder Sattelschlepper auf Seeschiff
	18	Binnenschiff auf Seeschiff
2	20	Eisenbahnverkehr
	23	Straßenfahrzeug auf Eisenbahn
3	30	Straßenverkehr
4	40	Luftverkehr
5	50	Postsendungen
7	70	Festinstallierte Transporteinrichtungen
8	80	Binnenschiffahrt
9	90	Eigener Antrieb

Feld Nr. 26: Inländischer Verkehrsweig

Es gelten die für Feld Nr. 25 anwendbaren Codes.

▼B

Feld Nr. 33: Warennummer

▼M4

Erste Unterteilung:

In der Gemeinschaft sind die acht Ziffern der Kombinierten Nomenklatur anzugeben. In den EFTA-Ländern sind im linken Teil dieser Unterteilung die sechs Ziffern des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren anzugeben.

Im Fall des Versandverfahrens ist, sofern dies im Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987 vorgesehen ist, mindestens der sechsstellige Code des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren anzugeben.

▼B

Weitere Unterteilungen

Auszufüllen nach Maßgabe etwaiger spezifischer Codes der Vertragsparteien. (Die Angabe sollte unmittelbar hinter der ersten Unterteilung beginnen.)